

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

32. Sitzung, 22.04.1850

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des dritten

allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Zweiunddreißigste ordentliche Sitzung.

Oldenburg, den 22. April 1850.

Tagesordnung: 1) Eingänge (Braker Chaussee). 2) Interpellation des Abg. Lindemann. 3) Antrag des Abg. Mölling betr. Gesetz über die Ministerverantwortlichkeit. 4) Provinzialgesetze. 5) Ausschcheidung des Kronguts. *)

Vorsitz: Präsident Kitz.

Beginn der Sitzung $\frac{1}{2}$ 11 Uhr.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Es werden Ihnen die Protocolle der 2 letzten Sitzungen vorgetragen werden.

(Schriftführer Strackerjan verliest das Protokoll von der Freitagsitzung.)

Sind Erinnerungen gegen das Protocoll?

Abg. **Görlitz:** Zum Antrage des Ausschusses wegen Vertheilung der Stimmzettel an die Bauervögte habe ich mit Beziehung auf die Verhältnißverhältnisse des Fürstenthums Birkenfeld einen Wunsch ausgesprochen, der auch sofort vom Herrn Berichterstatter angenommen wurde, so daß danach der Ausschußantrag berichtigt werden sollte. Das ist aber nicht erwähnt.

Schriftf. **Strackerjan:** Es ist allerdings nicht im Protocoll bemerkt, daß es auf Ihre Veranlassung geschehen wäre, es ist aber der Ausschußantrag mit dieser Berichtigung ins Protocoll aufgenommen; weil die Aenderung ohne Weiteres von dem Ausschusse adoptirt wurde.

Präsident: Da weiter keine Erinnerungen gemacht sind, erkläre ich das Protocoll für genehmigt.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer Niebour, das Protocoll der gestrigen Sitzung zu verlesen.

(Dies erfolgt.)

Sind Reclamationen gegen dies Protocoll?

Da das nicht der Fall ist, erkläre ich dasselbe für genehmigt.

Ich habe zunächst folgende Eingänge anzuzeigen:

1) Ein Schreiben des Großh. Staatsministeriums vom 18. April, betreffend die Braker Chaussee.

Dies Schreiben lautet wie folgt:

„Auf die Mittheilung des allgemeinen Landtages vom 12/14. d. M., die Arbeiten an der Oldenburg-Braker Chaussee betreffend, beehrt sich das Staatsministerium Folgendes ergehenst zu erwiedern:

Der Staatsregierung ist es nur angenehm gewesen, daß der Landtag ihren Wünschen durch den am 6. d. M. gefaßten Beschluß entgegengekommen ist, indem sie darin eine Gewähr dafür findet, daß auch der Provinziallandtag des Herzogthums bereitwillig die Mittel bewilligen wird, um möglichst rasch die Chaussee-Verbindung zwischen Brake und Oldenburg herzustellen. Die Arbeiten würden schon weiter fortgeschritten sein, wenn nicht neue Pläne zu neuen Untersuchungen geführt, wenn nicht die Steine, so wie die bedeutenden Mittel gefehlt hätten, um die Arbeit rascher betreiben zu können, diese werden nach der Erklärung des Landtags demnächst zur Verfügung stehen und sollen dem Provinziallandtage die erforderlichen Anträge sofort bei seinem Zusammentreten zugehen. Die Staatsregierung wird indessen auch inzwischen nichts versäumen, um den Wünschen des Landtages zu entsprechen. Es sind auch bereits 40,000 Thaler für die fragliche Chaussee-Anlage in das Budget aufgenommen und werden diese theilweise bis zum Zusammentreten des Provin-

*) Hierzu gehört der besonders gedruckte Bericht des Ausschusses S. 1 — 22, nebst Beilagen S. 1 — L.

ziallandtags zur Verwendung kommen. 1849 sind etwa 23,000 Thlr. verausgabt.

In der Richtung von Brake bis Oldenburg sind bereits 1355 Längenruthen chauffirt. Außerdem sind die Erdarbeiten auf einer fernern Strecke von 380 Ruthen, welche ungefähr bis zur alten Capelle reichen, größtentheils hergestellt und können, so wie es die Witterung erlaubt, die Erdarbeiten bis zur Barghorner Ecke 378½ Ruthen in Angriff genommen werden. Die Richtung zwischen der Barghorner Ecke und Loyerberg ist noch nicht fest bestimmt, weil gerade hier neue Pläne vorgelegt sind, welche wegen des besonders schwierigen Terrains die genauesten Untersuchungen erforderten. Die Entscheidung über die Richtung dieser Chausseelinie ist indessen kein Hinderniß für die Vollendung des größten Theils der Strecke von Loyerberg bis Klockgethers Hause an der Rasiedter Chaussee und wird diese Strecke sehr rasch vollendet werden, insbesondere auch deshalb, weil dadurch bedeutend an Transportkosten für die Steinlieferungen und Uebersendungen zu den Arbeiten in der Marsch gewonnen werden wird.

Ob übrigens die Chaussee in einem Jahre vollendet werden kann, ist mehr als zweifelhaft, da die Strecke zwischen der Barghorner Ecke und Loyerberg, welche Richtung auch eingeschlagen wird, große Hindernisse bietet, da unter der Weglinie theilweise eine moorigte, schwammige Masse in einer Mächtigkeit bis zu 17' steht, und bedeutende Aufhöhungen, nach hergestellter Entwässerung vorgenommen werden müssen. Ueberdies wird das Steinmaterial nicht in genügender Menge aufzutreiben sein, da nicht alle Ziegeleien ein taugliches Product liefern und gerade in diesem Jahre auch sonst bedeutende Anforderungen gemacht werden.

Die Staatsregierung giebt indessen gern die Versicherung, daß sie ihrerseits auf die möglichste Beschleunigung der Arbeit wirken wird, da sie mit dem Landtage völlig einverstanden ist, daß manche bedeutende Vortheile für das Land dadurch bedingt werden.

Oldenburg, den 18. April 1850.

Staatsministerium.

v. Buttel.

v. Grün."

Dies Schreiben giebt zu einer weitem Verhandlung keine Veranlassung und geht als Anlage zum heutigen Protocoll. —

Ferner ist ein Schreiben eingegangen vom 20. April, die Bildung des Staatsgerichtshofes betreffend, namentlich die Ausloosung der Mitglieder des Oberappellationsgerichtes für den Staatsgerichtshof. Das desfällige Protocoll liegt dem Schreiben an. Dasselbe geht an den für diesen Gegenstand gewählten Ausschuß.

(Das Schreiben wird bei Erstattung des Ausschußberichtes mitgetheilt.)

Ferner sind heute brevi manu eingegangen die Akten über die Neuwahl im 11. Wahlkreise. Ich werde diese Ak-

ten abgeben an diejenige Abtheilung, welche früher über die Prüfung der Wahl in diesem Wahlkreise berichtet hat.

Ferner sind folgende Petitionen eingegangen:

Viele Einwohner der Dorfschaften der Landgemeinde Wildeshausen, 74 an der Zahl, erklären sich gegen alle Exemtionen bei der Hundesteuer, und beantragen, daß die Hundesteuer auf 18 Grote festgesetzt werde.

Das ist ein Gegenstand, der nicht zu unserer Competenz gehört, sondern den ich für den Provinziallandtag zurückzulegen habe.

Ferner eine

Vorstellung der Feuerleute des Kirchspiels Mollbergen, betreffend die Berücksichtigung ihrer Interessen bei der Disposition über die dem Staate zustehende Tertia marcalis.

Auch dies ist kein Gegenstand, der zur Competenz des allgemeinen Landtags gehört, sondern der für den Provinziallandtag zurückzulegen ist.

Ferner eine Vorstellung der sämmtlichen Anbauer auf der Colonie Beverbruch, dahin gehend:

„Der Landtag wolle wirken, daß den Colonisten im Amte Cloppenburg das Beweiden der Marken gestattet werde.“

Auch dieser Gegenstand gehört nicht zur Competenz des allgemeinen Landtags.

Ferner ist eine Beschwerde eingegangen von Seiten des Joh. Friedrich Wieting zu Ganderkesee, dahin, daß die Regierung des Herzogthums auf sein Gesuch um Conzession zum Neubau einer Mühle bisher nicht eingegangen sei.

Der Bittsteller muß sich an die höhere Instanz mit dieser Beschwerde wenden.

Damit würden wir zur Tagesordnung übergehen. Hr. Reg.-Comm. Buchholz hat zunächst das Wort.

Reg.-Comm. **Buchholz**: Ich kann den Herren die Mittheilung machen, daß so eben von Seiten der Staatsregierung die Verlängerung des Landtags bis zum 30. April, also bis Ende dieses Monats, angeordnet ist.

Präsident: Danach würden wir zur Tagesordnung übergehen, wie sie am Schluß der vorletzten Sitzung bestimmt ist, und wird die Erstattung des gestern eventuell beschlossenen Ausschußberichtes unter diesen Umständen cessiren.

Auf der Tagesordnung steht zunächst die Begründung der Interpellation des Abg. Lindemann. Ich darf denselben ersuchen, seine Interpellation zu begründen.

Abg. **Lindemann**: M. H.! Ehe ich zur weitem Begründung meiner Interpellation übergehe, habe ich anzuzeigen, daß aus dem Fürstenthum Lüneburg wieder 4 Petitionen mit 650 Unterschriften über diesen Gegenstand eingegangen sind. Die Aufregung ist dort allgemein über diesen Punkt, und die schnelle Antwort von den Herren Ministern ist hier um so erforderlicher, da am 27. d. M. die Einstellung und nach wahrscheinlicher Absicht vor dem 1. Mai der Abmarsch geschehen soll, damit die Rekruten am 1. Mai schon sich hier einsinden können. Der Gegenstand ist einfach und klar, die Verordnung, welche diesen Ausmarsch einzig nur möglich



macht, vom Landtage nicht genehmigt. Es ist der alte Zustand wiederhergestellt. Es scheint keine Zweckmäßigkeit darin zu liegen, daß bei diesem alten Zustande 26 Rekruten oder 28 den Marsch von Cutin nach Oldenburg machen sollen. Ich habe also den Landtag zu bitten, daß er die von mir gestellten Fragen im Namen des Landtags der hohen Regierung stelle. Aber wenn der Landtag sich darüber nicht erklären will, oder ein Bedenken dagegen haben sollte, so bin ich auch zufrieden, wenn ich nur mit den weiter Unterschriebenen die Interpellation gestellt habe, und bitte wiederholt, die Minister mögen darauf kurze einfache Antwort geben.

Präsident: Ein Antrag, daß der Landtag die Interpellation sich zueigne, ist bisher nicht gestellt worden.

Abg. Rindemann: Ich will ihn auch nicht stellen.

Präsident: Ich habe also bloß an die Herren Reg.-Bevollmächtigten die Frage zu stellen, ob und wann sie diese Interpellation zu beantworten gesonnen sind.

Reg.-Com. Bucholz: Die Beantwortung wird in einer der nächsten Sitzungen erfolgen.

Präsident: Wir gehen also zum 2. Gegenstand unserer Tagesordnung über, zum Bericht des Abtheilungsausschusses über den Antrag des Abg. Mölling, betreffend die Ausarbeitung des Ges.-Entw. über die Verantwortlichkeit der Minister. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter **Tappenbeck** (verliest):

„Der Antrag des Abg. Mölling lautet:

„In Erwägung, daß die Mitglieder des Staatsministeriums für alle Handlungen und Unterlassungen in Staatsangelegenheiten verantwortlich sind;

(Staatsgrundgesetz Art. 26.)

in Erwägung, daß das aus dieser Verantwortlichkeit hervorgehende und dem Landtage verfassungsmäßig verliehene Recht der Anklage der Mitglieder des Staatsministeriums ein Gesetz erfordert, das die Grenze und den Umfang dieser Verantwortlichkeit feststellt;

beschließt der Landtag:

Zur Ausarbeitung des betreffenden Gesetzentwurfs wird ein Ausschuss von 3 Mitgliedern erwählt.“

Im Ausschusse war zunächst der Zweifel angeregt worden, ob mit dem in Rede stehenden Gesetzentwurf das im Art. 235. des Staatsgrundgesetzes verheißene Strafgesetz gemeint, oder ob damit ein von diesem getrennter, lediglich die Grenze und den Umfang der Ministerverantwortlichkeit ohne Festsetzung der Rechtsfolgen bestimmender Gesetzentwurf beabsichtigt sei. Der mitunterzeichnete Antragsteller beseitigte diesen Zweifel durch die Erklärung: daß es sich hier nur um das im Art. 235. in Aussicht gestellte Strafgesetz handle, worüber im Grunde auch kein Zweifel herrschen könne, da dasselbe nothwendig zugleich die Grenze und den Umfang der ministeriellen Verantwortlichkeit, deren Ueberschreiten es strafen wolle, mitenthaltend müsse.

Die Sache selbst betreffend, so erschien es dem Ausschusse

bedenklich, mit Rücksicht auf die bedeutenden noch zu erledigenden Geschäfte und mit Rücksicht darauf, daß der bereits einmal verlängerte Landtag schon seinem Ende nahe ist und voraussichtlich einer ferneren Verlängerung bedürfen wird, denselben mit der fraglichen Aufgabe noch zu beschweren; um so mehr, da der Art. 235. des Staatsgrundgesetzes mit Rücksicht auf andere noch dringlichere Gegenstände bestimmt, daß das Gesetz einem der nächsten Landtage vorgelegt werden solle und bis dahin provisorische Strafbestimmungen getroffen hat. Ohnehin möchte, wenn auch das Recht des Landtags, hierin die Initiative zu ergreifen, durch den angeführten Artikel nicht hat geschmälert werden sollen, doch, falls nicht besonders dringliche Umstände vorliegen, kein Grund vorhanden sein, von diesem Rechte Gebrauch zu machen, so lange nicht eine Säumnis der Staatsregierung in Erfüllung jenes Artikels dazu veranlassen würde. Dies ist aber dem angeführten Art. 235. zufolge zur Zeit nicht der Fall, da sich gegen die Auslegung, daß in jenem Artikel an ordentliche Landtage gedacht sei, und daß der gegenwärtige Landtag immer noch der erste ordentliche Landtag sei, Erhebliches nicht wird einwenden lassen. Dazu kommt, daß die Thätigkeit der Staatsregierung durch die Ausarbeitung zahlreicher anderer und zum Theil recht dringlicher ebenfalls durch das Staatsgrundgesetz gebotener Gesetzentwürfe eben jetzt und für die nächste Folge besonders in Anspruch genommen wird.

Auf der andern Seite ist anzuerkennen, daß ein Gesetz über Ministerverantwortlichkeit wesentlicher Theil der zur Verfassung gehörender Gesetze selber ist, insofern also seiner Natur nach dringlicher erscheint, als andere in der Verfassung verheißene Instructionen. Zwar hat der mehrgenannte Art. 235. einige vorläufige Bestimmungen bereits getroffen. Allein diese können schwerlich als zureichende angesehen werden, mag man nun die im Staatsgrundgesetze (Art. 26.) ausgesprochene Allgemeinheit der Ministerverantwortlichkeit und die Unbestimmtheit jener Strafsätze als für die Betroffenen mehr vortheilhaft oder mehr nachtheilig ansehen. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß sich durch zweimalige Auflösung der Kammer die Aufeinanderfolge der Landtage so verzögert hat, daß der zweite ordentliche Landtag jedenfalls später zusammentreten wird, als das Staatsgrundgesetz (Art. 161.) vorausgesetzt hat. Daher auch bei mäßigen Anforderungen die Vorlage des fraglichen Gesetzes für den nächsten Landtag wohl wird gehofft werden dürfen.

Aus allen diesen Gründen glaubt der Ausschuss von der Empfehlung des in Rede stehenden Antrages zur Zeit zwar absehen zu müssen (welcher Ansicht sich auch der mitunterzeichnete Antragsteller anschließt), dagegen aus demselben zu folgendem Antrage Veranlassung nehmen zu können:

„Der Landtag wolle Hohe Staatsregierung ersuchen das im Art. 235. des Staatsgrundgesetzes verheißene Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister dem nächsten allgemeinen Landtage vorzulegen.

Amann. Barleben. Mölling. Nieberding.
Tappenbeck.“



Präsident: Wünscht Jemand hierüber zu sprechen?

Da das nicht der Fall ist, so schließe ich die Discussion und bringe den Antrag zur Abstimmung.

Der Antrag geht dahin:

„Der Landtag wolle die hohe Staatsregierung ersuchen, das im Art. 235. des Staatsgrundgesetzes verheißene Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister dem nächsten allgemeinen Landtage vorzulegen.“

Ich bitte die Herren, welche diesem Antrage beitreten, aufzustehen.

Der Antrag ist angenommen.

Wir gehen jetzt zum Bericht des Ausschusses für Begutachtung der im Fürstenthum Birkenfeld erlassenen Jagdverordnung über. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, den Bericht vorzutragen.

Abg. **Amann** (Berichterstatter, verliest):

„An den Ausschuss wegen der nach Art. 156. des Staatsgrundgesetzes zu prüfenden Provinzialgesetze ist noch eine für das Fürstenthum Birkenfeld am 27. v. M. erlassene Verordnung, betreffend einige vorläufige Bestimmungen wegen Ausübung des Jagdrechts, — zum Bericht abgegeben, welche durch Ministerialschreiben vom 9/11 d. M. dem Landtage zur Kenntnissnahme mitgetheilt war und folgendermaßen lautet:

„Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Ditmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen u. u.

thun kund hiermit:

Da nach der durch Art. 60. des Staatsgrundgesetzes geschehenen Aufhebung aller bisherigen Jagdgesetze die Erfahrung die Nothwendigkeit ergeben hat, die Ausübung des Jagdrechts noch vor Erlassung der der Gesetzgebung vorbehaltenen allgemeinen Jagdordnung zum Schutze der Personen und des Eigenthums durch einige vorläufige Bestimmungen zu regeln, so verordnen Wir unter Bezugnahme auf Art. 160. Abs. 2. des Staatsgrundgesetzes auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt.

§. 1.

Niemand darf ohne Erlaubniß des Jagdberechtigten oder ohne einen Grund der Nothwendigkeit eine fremde Wildbahn mit einem zur Ausübung der Jagd tauglichen Schießgewehr oder mit gebrauchsfähigen Jagdfangsgeräthschaften betreten.

Zur Wildbahn gehören alle Grundstücke und Gewässer außer den öffentlichen Wegen, den Gehöften, Straßen, Plätzen in den Ortschaften, Kirchhöfen und eingefriedigten Grundstücken.

§. 2.

Jede Uebertretung vorstehender Bestimmung soll polizeilich mit Geldstrafe bis zu 25 Thaler bestraft werden.

§. 3.

Wer, ohne dazu berechtigt zu sein, in der Wildbahn mit einem Gewehr versehen betroffen wird und auf die Aufforde-

rung eines Beamten (§. 4.) oder des Jagdberechtigten sich weigert, Rede zu stehen oder mit zum Gerichte zu gehen, soll bloß deswegen mit einer besonderen Geldstrafe bis zu 5 Thalern polizeilich bestraft und diese Strafe mit der sonst etwa erkannt werdenden verbunden werden.

§. 4.

Die für den Forst- und Jagdschutz bestellten Beamten, als Staats- und Gemeinde-Gensd'armen, Feldhüter und sonstige Polizeibeamten sind verpflichtet, auf die Uebertretungen zu achten und dieselben zur Anzeige zu bringen.

§. 5.

Die auf eigener Wahrnehmung beruhende dienstliche Anzeige oder Aussage eines solchen Beamten (§. 4) soll bei allen Uebertretungen eines vollständigen Beweises des Thatbestandes begründen, insofern nicht aus besonderen Umständen ein Verdacht gegen die Glaubwürdigkeit desselben hervorgeht oder der Beweis durch einen Gegenbeweis geschwächt oder aufgehoben wird.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 27. März 1850.

(L. S.) August.
v. Buttell. v. Eijendecher. Römer. Krell.
v. Berg.

Muhenbecher.“

Bei dieser Verordnung handelt es sich nun offenbar nicht um etwas Gemeinsames aller drei Provinzen, und eben so wenig um eine solche Angelegenheit, welche eigentlich nur eine Provinz betrifft und dennoch vom Provinziallandtag nicht zu erledigen ist, weil dessen Befugniß dabei durch irgend ein dem allgemeinen Landtage vorbehaltenes Recht beschränkt würde (Art. 152 und 202 des Staatsgrundgesetzes); es liegt also eine reine Provinzialangelegenheit des Fürstenthums Birkenfeld vor und kommen hier Gerechtsame des Großherzogthums, welche der allgemeine Landtag zu wahren hätte, nicht in Frage. Ob demnächst die bevorstehende Verhandlung des Provinziallandtages über die nachzuweisende Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit etwa zu einem weiteren Eingehen auf diesen Gegenstand dem allgemeinen Landtage Veranlassung geben werde, muß sich finden; für jetzt wird der Antrag des Ausschusses zu billigen sein:

„Der Landtag beschließe, dieses Provinzialgesetz lediglich zu den Acten zu legen.“

Präsident: Der Bericht ist Ihnen vorher nicht mitgetheilt, indessen ich glaube nicht, daß Sie daran einen Anstoß nehmen werden, ihn jetzt gleich in Berathung zu ziehen. — Sofern sich Niemand zum Worte darüber meldet, bringe ich den Antrag des Ausschusses gleich zur Abstimmung.

Ich bitte also unter Annahme des Schlusses die Herren welche dem Antrage des Ausschusses



„der Landtag beschliesse, dieses Provinzialgesetz lediglich zu den Acten zu nehmen“
beitreten wollen, aufzustehen.

Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen jetzt zum 4. Gegenstande der Tagesordnung, zum Bericht des Ausschusses über Ausscheidung des Kron-
guts. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, zunächst vor-
zutragen den vorläufigen Bericht des Ausschusses für Aus-
scheidung des Kronguts, betreffend die Bedeutung der An-
nahme seiner im Hauptberichte gestellten Anträge, indem ja
dieser Bericht, für die Bedeutung des übrigen präjudiziell ist
und also vorher eine Beschlußnahme der Versammlung
darüber nöthig macht.

Abg. Klävermann (Berichterstatter): Dieser Bericht,
meine Herren, lautet wie folgt:

„Vom Ausschusse ist bei Abfassung seines vor einiger Zeit
bereits vertheilten, nächstens zur Berathung kommenden Be-
richts, betreffend Ausscheidung des Kronguts, davon ausge-
gangen worden, daß die Ausscheidung der für Krongut zu
bestimmenden Domainen nur im Ganzen werde geschehen
können, nicht bei einzelnen Domainen die Annahme der Vor-
schläge des Staatsministeriums, beziehungsweise der Anträge
des Ausschusses, wenn nach Annahme dieser Anträge die
Staatsregierung ihre Bestimmung erklären würde, die Aus-
scheidung dieser einzelnen Domainen schon definitiv feststellte.

Da indessen über die Bedeutung dieser Beschlüsse hin-
sichtlich der einzelnen Domainen demnächst möglicherweise
doch eine Meinungsverschiedenheit sich geltend machen könnte,
so stellt der Ausschuss den, vor Berathung des fraglichen Be-
richts zum Beschluß zu erhebenden Antrag:

„Der Landtag wolle beschließen:

daß mit Annahme der bei Berathung des fraglichen
Ausschussberichts hinsichtlich der einzelnen Domainen
zu stellenden Anträge diese einzelnen Domainen für
die Ausscheidung nicht definitiv bestimmt, sondern nur
vorläufig bezeichnet sein sollen.“

Präsident: Wenn Niemand sich zum Wort hierüber
meldet, so bringe ich den Antrag sofort zur Abstimmung.
Derselbe lautet:

„Der Landtag wolle beschließen:

daß mit Annahme der bei Berathung des fraglichen
Ausschussberichts hinsichtlich der einzelnen Domainen
zu stellenden Anträge diese einzelnen Domainen für
die Ausscheidung nicht definitiv bestimmt, sondern nur
vorläufig bezeichnet sein sollen.“

Ich bitte die Herren, welche dem Antrage beitreten, auf-
zustehen. —

Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen jetzt zur Erstattung des Hauptberichts.

Abg. Klävermann (Berichterstatter): Indem ich zum
Hauptbericht übergehe, meine Herren, muß ich Sie ersuchen,
darauf aufmerksam zu sein, daß ich einiges anders lesen
werde, als es gedruckt steht. Es haben sich viele Druckfehler
eingeschlichen, zum Theil sinnentstellend. Bei Ausgabe des

Berichts mit den Protocollen und den stenographischen Be-
richten wird ein Verzeichniß der corrigenda demselben beige-
fügt werden. Der Bericht lautet wie folgt:

(Verliest:)

„Meine Herren! Wenn Ihr für die Ausscheidung des
Kronguts niedergesetzter Ausschuss . . . (u. s. w. bis zu den
Worten des anliegenden Berichts auf S. 1 Sp. 2 3 8
v. u.) als richtig anzunehmen seien.“

Präsident: Wünscht Jemand hierüber zu sprechen?

Abg. Niebour II.: Ich kann es nicht unterlassen,
wenigstens ein Bedenken gegen diesen Antrag hervorzubeden.

Es scheint mir eine eigne Sache, der Ausschuss bekennt
selbst, daß die faktischen Angaben auf einzelnen Rechnungen
basirt sind, und er sie nur in einzelnen wenigen Fällen ge-
prüft hat. Können und dürfen wir nun einen solchen Be-
schluß, wodurch wir die Grundlage der Berechnung als rich-
tig annehmen, fassen? — Ich muß gestehn, ich kann mich
nicht dazu entschließen, ich möchte dem Ausschuss anheim
geben, ob er da nicht einen Ausweg zu finden weiß.

Abg. Bibel: Mit dem Hrn. Vorredner einverstanden,
möchte ich es bedenklich halten, den Beschluß anzunehmen.
Es ist ja die allgemeine Kautel eines Jeden, der eine Rech-
nung nicht übersehen kann, zu einem vorläufigen Zwecke sie
aber doch als richtig annehmen muß, daß er — was dem
Kaufmannsstande sehr geläufig ist — „Irrthum vorbehalten“
unterzeichnet. Meine Herren! Wir dürfen auch nur „Irr-
thum vorbehalten“ unsere ganze Berathung fortsetzen. Ich
erkenne an, daß der Ausschuss nicht in der Lage ist, ja, daß
überall keine Möglichkeit ist, alle diese Thatsachen so genau
zu prüfen, daß sie uns als vollständig richtig hätten vorge-
legt werden können. Allein eben so wenig dürfen wir in
einem bestimmten Beschlusse hier aussprechen wollen, daß
wir alles als richtig annehmen. Wir lassen das dahin ge-
stellt und fassen den Beschluß: „Irrthum vorbehalten.“
Das, glaube ich, ist das Richtige, wie es bei jedem merkan-
tilischen Geschäft zu geschehen pflegt. Wir dürfen dem Lande
das Recht nicht vergeben, wenn später sich zeigte, daß ein
Irrthum vorgekommen wäre.

Abg. Barstedt: Dürfte es nicht angemessen sein, so-
fort provisorisch die Ausscheidung zu berathen und zu beschlie-
ßen, um dies zu erledigen, noch während der Landtag zusam-
men ist, demnächst aber eine Revision der Berechnungen
vornehmen zu lassen?

Abg. Pancraz: Ich finde nicht nöthig, daß eine Revision
angestellt werde. Ich kann überhaupt nicht einsehen, warum
der beantragte Beschluß absolut nöthig wäre. Ich glaube,
wir können davon absehen, und brauchen ihn nicht zu fassen.

Wenn die Beschlüsse über Ausscheidung des Kronguts
definitiv festgestellt sind, so nehmen wir das Ganze als rich-
tig an. In wie fern Irrthümer darauf Einfluß haben kön-
nen, — das muß sich demnächst finden. Ich glaube nicht,
daß wir durch diesen Beschluß weiter kommen. Selbst dieses
Beschlusses ungeachtet, wenn Irrthümer sich vorfinden, möchte

es zweifelhaft sein, ob dieselben deshalb ohne Einfluß sein müßten.

Abg. v. Thünen: Ich wollte nur darauf aufmerksam machen, daß es ganz unmöglich ist, daß der Landtag diese Revisionen jetzt vornehme. Denn die Angaben beruhen auf der Durchschnittsberechnung aus so vielen Jahren, daß das eine Arbeit wäre, die mehre Monate erforderte. Ich bin aber auch der Meinung, daß diese Beschlüsse nur „Irrthum vorbehaltenlich“ gefaßt werden können. Wird von der einen oder andern Seite der Irrthum dargethan, so muß die Ausscheidung ja ganz gewiß rektifizirt werden.

Abg. Lindemann: Der Vorschlag des Abg. Barnstedt ist durchaus unthunlich. Wenn man die Akten ansieht, so ist die Revision eine Unternehmung, die zum Theil neue Nachrichten aus den Fürstenthümern verlangt. Für die Zeit des Landtags ist sie gar nicht nachzuholen, sie würde auch schwerlich von einem Resultat sein, denn die bloße Rechnungsrevision würde keine andere Ueberzeugung bringen, als wir jetzt schon haben; es würde eine thatsächliche Revision sein müssen, die Beweise fordert von großem Umfange. Die Rechnung der Staatsregierung hat an sich in ihrer Heußerlichkeit Vertrauen erwecken müssen, sie hat die Verhältnisse nicht bloß angegeben, sondern hat auch, wenigstens in Beziehung auf Cutin, spezielle Nachweisungen gegeben, warum sie so entstanden sind. Ich glaube die dortigen Verhältnisse in Beziehung auf die in Anspruch genommenen Güter der Krone sehr genau zu kennen, und kann nur sagen, daß das, was die Regierung berechnet hat, nicht nur richtig, sondern auch vollständig ist. Demohngeachtet glaube ich, daß das, was der Abg. Wibel gesagt hat, daß wir nur „Irrthum vorbehaltenlich“ genehmigen sollen, richtig ist.

Denn, m. H., Rechnungs-Irrthum soll selbst durch Rechtskraft und Vertrag nicht beseitigt sein, wenn er vorkommen könnte. — Ich habe keinen Glauben, daß dieser Vorbehalt uns irgend etwas helfen wird. Er ist aber unschädlich und so mag er bestehen.

Präsident: Es ist mir eben vom Abg. Wibel folgender Antrag eingereicht:

„Der Landtag gehe über den Antrag des Ausschusses zur Tagesordnung, um einen bestimmten Verzicht auf sein Recht aus vorgekommenem Versehen nicht auszusprechen.“

Ist dieser Antrag unterstützt?

Er ist unterstützt.

Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet, und schließe ich daher die Discussion über diese Anträge. — Wenn sich der Berichterstatter zum Worte meldet, versteht es sich von selbst. —

Abg. Kläemann (Berichterstatter): Ich glaube im Namen des Ausschusses diesen von dem Abg. Wibel gestellten Antrag empfehlen zu können. Der Ausschuss hat geglaubt, die durch seinen Antrag beregte Frage nicht mit Stillschweigen übergehen zu dürfen, und hat sich entschlossen, den Antrag zu stellen, welcher Ihnen im Bericht vorliegt,

weil ihm nach Durchsicht und Prüfung der Regierungsvorlagen, so wie in Erwägung aller Umstände nicht zweifelhaft war, daß dieser Antrag unbedenklich werde angenommen werden können. Indessen mag es ebenso gut sein, etwaige Irrthümer beiderseits vorzubehalten.

Präsident: Ich bringe demnach zunächst den Antrag des Abg. Wibel und dann den Ausschusantrag zur Abstimmung.

Der Antrag des Abg. Wibel lautet:

„Der Landtag gehe über den Antrag des Ausschusses zur Tagesordnung, um einen bestimmten Verzicht auf sein Recht aus vorgekommenem Versehen nicht auszusprechen.“

Die Herren, die diesem Antrage beitreten wollen, bitte ich aufzustehen.

Der Antrag ist angenommen und damit der Ausschusantrag erledigt.

Wir fahren jetzt fort.

Abg. Kläemann (Berichterstatter, verliest): „Bei Aufstellung . . . (u. s. w. bis zu den Worten im anliegenden Bericht auf S. 3. Sp. 1. Z. 18.) erfolgen möge.“

Abg. Kaiser: Die Ausnahme des Blutegelteichs bei Ausscheidung des Guts Hundsmühlen, auf welchem er liegt, glaubt der Ausschuss nicht empfehlen zu können, Aussicht und Verwaltung über einen solchen Blutegelteich, so wie dieser liegt, würde dem Staate zu theuer werden.

Ein Blutegelteich ist aber ein großes Bedürfnis für den Staat; die Blutegel werden theuer bezahlt und können zum großen Bedürfnisse werden. Dagegen kann, wie ich gehört habe, ein solcher Blutegelteich so viel liefern, als für das ganze Großherzogthum erforderlich sind. Was nun die Verwaltungskosten und die Aussicht betrifft, so erhält der Holzwärter Brandt, der die nächste Aussicht darüber führt, eine jährliche Entschädigung von 10 Thlr., was doch gewiß nicht bedeutend ist, und ebenso werden die Verwaltungskosten nicht ganz hoch sich belaufen können. Wenn man annimmt, daß die Blutegel das Stück 9 Gr. kosten, so ist das gewiß ein reichlicher Ertrag, zumal da man auch als Regel annehmen kann, daß die Hälfte, die bezahlt werden müssen, nur gut sind, die andere Hälfte muß man wegwerfen. Also würde das Stück auf 18 Gr. zu stehen kommen, und so möchte ich den Antrag stellen, oder das Amendement zum Ausschusantrage No. 2.:

„Der Antrag unter a) „„daß der fragliche Blutegelteich bei der Ausscheidung dieser Domäne nicht auszunehmen sei““, ist zu streichen; dagegen Antrag unter b) so zu fassen: „„die Ausscheidung . . .““

Abg. Bübben: Da die Domänen und selbst das Krongut unter der Verwaltung der Staatsbehörden stehen, so wird die Ausscheidung des Blutegelteichs auf die Blutegelzucht keinen nachtheiligen Einfluß haben und dieselbe wird nach wie vor beibehalten werden. Ich habe mich dieserhalb später erkundigt bei dem Assessor Kelp, der mir sagte, es wäre sehr unbestimmt, ob der Betrieb dieser Blutegelzucht



mit Erfolg verbunden sein würde; er glaubt indessen, daß er von gutem Erfolg sein würde, konnte aber über den voraussichtlich größern oder geringern Ertrag Nichts sagen. Daß der Betrieb erhalten wird, dafür sind die Aussichten da, mag der Blutegelteich nun Krongut oder Staatsgut werden.

Präsident: Die Verhandlung ist hierüber geschlossen, sofern nicht noch der Berichterstatter ein letztes Wort zu haben wünscht.

Abg. Kläbemann (Berichterstatter): Ich habe in dieser Beziehung nichts weiter zu bemerken, als daß der Ausschuß der Ansicht war, daß die Blutegelzucht in diesem Blutegelteiche sorgfältiger betrieben werden und besser gedeihen könne, wenn wir den Blutegelteich als Krongut mit ausscheiden, als wenn wir ihn als Staatsgut im engeren Sinne reservirten. Er liegt mitten im Garten des auszuschheidenden Gutes Hundsmühlen, eine Stunde von Oldenburg entfernt, und wird nur von dem Pächter des Guts unmittelbar beaufsichtigt werden können.

Präsident: Da der von dem Abg. Kaiser beabsichtigte Antrag nur eine Verneinung des Ausschußantrags ad a enthält, so ist derselbe zurückgenommen, und wir stimmen über den Ausschußantrag ab, jedoch natürlich mit Rücksicht auf den Antrag des Abg. Kaiser zweckmäßiger Weise getrennt, so daß diejenigen, welche der Ansicht des Abg. Kaiser sind, ad a gegen den Ausschußantrag stimmen können. Der Ausschuß hat zu 2 den Antrag gestellt: a. daß der fragliche Blutegelteich bei der Ausscheidung nicht auszunehmen sei. Diejenigen, welche dem Ausschußantrage beitreten wollen, bitte ich, aufzustehen. —

Der Antrag ist angenommen. —

Dann ist beantragt: „daß die Ausscheidung des Gutes Hundsmühlen als Krongut zur Größe eines durchschnittlichen Pächtertrags von 388 Thlr. 36 Gr. Courant erfolgen möge“. — Die diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich ebenfalls aufzustehen. —

Der Antrag ist angenommen. —

Da diese Beschlüsse, meine Herren, die Sie fassen, nach dem vorangegangenen generellen Beschluß noch keine definitive Gültigkeit haben, so glaube ich, wird es wohl zweckmäßig sein, wenn ich, nachdem der Berichterstatter die Anträge vorgetragen hat, und Niemand in der Versammlung widerspricht, annehme, daß die Versammlung mit dem Antrage einverstanden ist und ich nicht eine förmliche Abstimmung veranlasse. Sofern sich kein Widerspruch erhebt, würden wir so verfahren.

Abg. Kläbemann (Berichterstatter, verliest weiter):

„Zu No. 2 . . . (u. f. w. bis:) geschehen möge“.

Präsident: Da Niemand widerspricht, wird das Einverständnis der Versammlung anzunehmen sein.

Abg. Kläbemann (Berichterstatter, verliest weiter):

„Zu No. 3 . . . (u. f. w. bis:) wie zu No. 2“.

Präsident: Da Niemand widerspricht, so ist hier ebenfalls das Einverständnis anzunehmen.

Abg. Kläbemann (Berichterstatter, verliest):

„Zu No. 4 . . . (u. f. w. bis:) wie zu No. 2“.

Präsident: Auch hier hat Niemand widersprochen und können wir fortfahren.

Abg. Kläbemann (Berichterstatter, verliest):

„Zu No. 5 . . . u. f. w. einschl. des Antrags No. 6“.

Präsident: Auch hier ist kein Widerspruch.

Abg. Kläbemann (Berichterstatter, verliest):

„Zu No. 6 und 7 ist nichts zu bemerken. Antrag No. 7 wie zu No. 2“.

Präsident: Da Niemand widerspricht, fahren wir fort.

Abg. Kläbemann (Berichterstatter, verliest):

„Zu No. 8 . . .“ u. f. w. einschl. des Antrags No. 8.

Präsident: Da Niemand widerspricht, ist der Antrag für angenommen zu erachten.

Abg. Kläbemann (Berichterstatter, verliest):

„Zu No. 9 . . .“ u. f. w. einschl. des Antrags No. 9.

Präsident: Da Niemand widerspricht, ist der Antrag angenommen.

Abg. Kläbemann (Berichterstatter, verliest):

„Zu No. 10. Antrag No. 10: wie zu No. 2“.

Präsident: Ebenfalls kein Widerspruch und fahren wir fort.

Abg. Kläbemann (Berichterstatter, verliest):

„Zu No. 11 . . . (u. f. w. bis zu den Worten auf S. 4, Sp. 1, Z. 8) was schwerlich der Fall sein wird“. — Ich habe mich später erkundigt darnach, es ist auch nicht der Fall. — (verliest weiter): „Dann würde . . .“ u. f. w. einschl. des Antrags No. 11.

Präsident: Es ist kein Widerspruch, daher der Antrag angenommen.

Abg. Kläbemann (Berichterstatter, verliest):

„Zu No. 12 und 13, Antrag No. 12: daß die Ausscheidung zur Summe, wie beantragt, geschehen möge“.

Präsident: Ebenfalls kein Widerspruch, daher angenommen.

Abg. Kläbemann (Berichterstatter, verliest):

„Zu No. 14 . . .“ u. f. w. einschl. des Antrags No. 14:

„daß diese Domaine als Staatsgut zu reserviren sei“.

Abg. Püschelberger: Ich habe nur zu bemerken, daß man unter Nadelholz auch hartes Holz versteht.

Präsident: Da kein Widerspruch ist, so ist der Antrag No. 13 als angenommen anzusehen.

Abg. Kläbemann (Berichterstatter, verliest):

„Zu No. 15 bis 18 ist nichts mitzutheilen, was bemerkenswerth sein könnte. Der Ausschuß stellt wegen dieser Domainen den Antrag No. 14:

daß die Ausscheidung zu der Summe, wie berechnet, geschehen möge.“

Präsident: Kein Widerspruch, daher angenommen.

Abg. Kläbemann (Berichterstatter, verliest):

„Zu No. 19 . . .“ u. f. w. einschl. des Antrags No. 15.

Präsident: Kein Widerspruch, daher angenommen.

Abg. Kläbemann (Berichterstatter, verliest):

„Zu No. 20 — 22. Antrag No. 16 wie zu No. 19“.

Präsident: Ebenfalls kein Widerspruch.



Abg. Kläemann (Berichterstatter, verliest):

„Zu Nr. 23 . . .“ u. s. w. einschl. des Antrags No. 17.

Präsident: Angenommen, daher fahren wir fort.

Abg. Kläemann (Berichterstatter, verliest):

„Zu Nr. 24 . . .“ u. s. w. einschl. des Antrags No. 18:

„daß die Auscheidung zur Summe, wie beantragt, geschehen möge“.

Präsident: Kein Widerspruch.

Abg. Kläemann (Berichterstatter): „Zu Nr. 25.

Nichts zu bemerken.

Antrag Nr. 19 wie zu Nr. 19.“ —

Ferner: „Zu Nr. 26 . . .“ u. s. w. einschließlich Antrag Nr. 20. —

Ferner: „Zu Nr. 27 . . .“ derselbe Antrag.

Präsident: Kein Widerspruch, daher die Anträge als angenommen anzusehen sind.

Abg. Kläemann (Berichterstatter, verliest die Bemerkungen und Anträge zu Nr. 28 und zu Nr. 29 bis 31.)

Präsident: Kein Widerspruch.

Abg. Kläemann (Berichterstatter): „Zu Nr. 32 . . .“ u. s. w. einschließlich Antrag Nr. 24.

Präsident: Angenommen.

Abg. Kläemann (Berichterstatter:) „Zu Nr. 33 . . .“ u. s. w. einschl. Antr. Nr. 25.

Präsident: Ebenfalls angenommen.

Abg. Kläemann (Berichterstatter): „Zu Nr. 34 . . .“ u. s. w. einschl. Antr. Nr. 26.

Präsident: Ebenfalls angenommen.

Abg. Kläemann (Berichterstatter, verliest): „Zu Nr. 35 . . .“ u. s. w. bis: „fällt demnach aus“.

Hinsichtlich dieser Domäne, meine Herren, fehlt es dem Ausschusse noch jetzt an den nöthigen Materialien, um Ihnen einen Vorschlag machen zu können, zu welchem Werthe diese Domäne auszuschneiden sein werde.

Bei dem eigenthümlichen Verhältnisse, daß bei diesem Grundstücke noch ein bedeutendes Areal von Moorland sich befindet, dessen Untergrund Klei ist, welcher auf das Moor geschossen werden kann, wodurch statt des jetzt keinen oder doch nur geringen Ertrag liefernden Moorlandes Kleiland gewonnen wird von vorzüglicher Güte, wird diese Domäne um einen höheren Werth auszuschneiden sein, als nach dem 20jährigen Durchschnitt der bisherigen Erträge sich berechnete. Der Bericht wird aber ehestens und sobald als möglich von dem Ausschusse erstattet werden.

(Verliest):

„Zu Nr. 36 bis 50 hat der Ausschuss nichts besonderes zu bemerken gefunden.

Er stellt den Antrag Nr. 28: wie zu Nr. 19, der ist:

„Daß diese Domänen zu den Preisen, wie berechnet, ausgeschieden werden mögen.“

Präsident: Ebenfalls angenommen.

Abg. Kläemann (Berichterstatter, verliest):

„Zu Nr. 51 . . .“ u. s. w. einschl. Antrag Nr. 29.

Präsident: Ebenfalls angenommen.

Abg. Kläemann (Berichterstatter, verliest):

„Zu Nr. 52 bis 62 . . .“ u. s. w. einschl. Antrag Nr. 30.

Es sind diese Grundstücke kleine Parzellen, die allerdings besser nicht ausgeschieden und gelegentlich veräußert werden, indeß war der Ausschuss der Ansicht, daß sie doch für die Auscheidung mit in Vorschlag zu bringen seien, weil sich noch nicht absehen läßt, ob im Herzogthum für die Auscheidung geeignete Domänen, so viele vorhanden sind, als wir nach der Vereinbarung als Krongut auszuschneiden haben.

Abg. v. Thünen: Ich möchte doch bemerken, nachdem was vorliegt, das dies hier ein ähnlicher Fall ist, wie bei den Mühlen, wo der Ausschuss in seinem zuletzt vertheilten Berichte etwas anderes beantragt hat, als die Auscheidung, nämlich daß statt derselben künftig größere Domänen, die noch zu erwerben sind, gegeben werden.

Ich würde nämlich allerdings gegen die Auscheidung vieler dieser kleinen Stücke großes Bedenken haben und behalte mir den Antrag vor, daß das auch in Hinsicht vieler dieser kleinen Placken vorbehalten bleibe, daß sie später durch andere Domänen ersetzt werden können. Denn offenbar ist's nicht staatswirthschaftlich, diese kleinen Stücke dem Krongute beizulegen.

Präsident: Ich glaube doch, daß es zweckmäßiger sein würde, für die Förderung der Arbeit, wenn wir gleich bei der Berathung dieses Berichts im Einzelnen sofort auch schon zu den einzelnen Sätzen und Anträgen die Gegenanträge hätten um sie gleich der Beschlussfassung mit unterziehen zu können.

Abg. Nieberding: Mir ist nicht klar, ob die Grundstücke, die hier im Amte Wildeshausen und Bechta aufgeführt stehen, zum Alexanderliste gehören. Wenn dies ist, so würde ich den Antrag stellen, daß sie nicht ausgeschieden würden.

Ministerialrath Krell: Soviel mir erinnerlich ist, sind derartige Ländereien in Wildeshausen gewiß nicht, und in Bechta glaube ich auch nicht, in das Verzeichniß aufgenommen; wenigstens ist es nicht die Absicht gewesen, sie dazu zu nehmen.

Abg. v. Thünen: Es würde, glaube ich, sehr aufhaltend und sehr weilkäufig werden, wenn wir bei jeder einzelnen Parzelle darauf eingehen wollen, zumal da der Ausschuss schon einen ähnlichen Antrag in Hinsicht der Mühlen und Cände gestellt hat. Dort würde nach meiner Meinung der gelegene Ort sein, um auch hierüber weitere Mittheilung zu machen und weitere Anträge zu stellen.

In diesem jetzt zur Berathung stehenden Berichte ist keine Andeutung für eine solche Reservation enthalten und der Bericht, worin in Bezug auf die Auscheidung der Mühlen und Cände eine Reservation vorgeschlagen, ist erst vor zwei Tagen vertheilt.

Abg. Kläemann (Berichterstatter): Der Ausschuss ist allerdings wie ich sagen kann, ganz mit dem einverstanden, was der Abg. v. Thünen gesagt hat.

Auch der Ausschuss findet es zweckmäßig, daß solche kleine Parzellen, wie die hier in Frage stehenden sind, nicht zu Kron-



gut gemacht werden. Und so möchte allerdings dahin zu sehen sein, daß diese kleinen Domainalgrundstücke wo möglich nicht mit ausgeschieden würden, was vielleicht möglich wäre, wenn etwa auch hinsichtlich dieser Stücke eine solche Vereinbarung getroffen werden könnte, als vom Ausschusse in seinem letztvertheilten Berichte in Betreff der Mühlen in Vorschlag gebracht wird. Einen Antrag, wie im Bericht in Betreff der Mühlen, hat der Ausschuss hier nicht gestellt, weil jener Plan später im Ausschusse zur Sprache kam, als dieser jetzt vorliegende Bericht abgefaßt worden ist. Aber die jetzige Ausscheidung ist ja keine definitive. Einseitigen könnten sie ja für die Ausscheidung mit bezeichnet werden.

Der Ausschuss ist vollständig davon überzeugt, daß es viel rathamer sei, die kleinen Domainen nicht auszuscheiden, wenn es nicht durchaus notwendig ist, und wird, wenn nur die Arbeit sich erst weiter gestaltet hat, und die Sache sich besser übersehen läßt, im Sinne des Abg. v. Thünen Vorschläge zu machen nicht verfehlen, wenn sich eine Möglichkeit dafür ergeben haben wird, worüber ja vom Ausschusse mit dem Ministerium auch noch verhandelt werden könnte.

Präsident: Inwieweit der Antrag des Abg. v. Thünen in concreto am Platze ist, lasse ich dahin gestellt. Ich habe nur bemerken wollen, daß der zu Anfang dieser Verhandlungen von uns gefaßte Beschluß nicht die Bedeutung haben könne, daß die speciell. Discussion und Berathung der einzelnen Anträge des Berichts noch vorbehalten bleiben solle. Im Gegentheil, ich glaube, es fördert unsere Arbeiten, wenn jeder der bei den einzelnen Anträgen des Ausschusses Gegenanträge zu stellen hat, diese stellt und wir sie sofort berathen, denn ich glaube, diese Berathung und Beschlussfassung über diese einzelnen Anträge ist gerade der Gegenstand, womit wir uns beschäftigen.

Abg. Kläbemann (Berichterstatter): Ich bin ganz einverstanden mit dieser Auffassung des vor Berathung dieses Berichts vom Ausschusse gestellten und von der Versammlung zum Beschlusse erhobenen Antrags, den ich ganz so verstehe, wie er vom Herrn Präsidenten erläutert ist.

Es würde darnach bei den einzelnen Domainen hinsichtlich deren die Ausscheidung heute beschlossen wird, eine Verhandlung weiter nicht stattfinden, und sie würden bei der schlüssigen Regulirung mit auszuscheiden sein, falls nicht der Ausschuss nachher einzelne davon zu reserviren etwa noch empfehlen würde. Daß Bedenken gegen die einzelnen vorhandenen seien, würde der Ausschuss nicht mehr annehmen, wenn sie nicht bei der heutigen Verhandlung geltend gemacht würden.

(Verliest:)

„Bis hieher kamen nur Pachtstücke vor (u. s. w. bis S. 5. Sp. 2. 3. 15 v. u.) sich einverstanden finde.“

(Verliest weiter:)

„Zu Nr. 63. . .“ u. s. w. einschl. Antrag Nr. 31.: daß die Domainen zu der Summe, wie berechnet, ausgeschieden werden möge.“

32.

Präsident: Es ist kein Widerspruch dagegen; daher angenommen.

Abg. Kläbemann (Berichterstatter, verliest):

„Zu Nr. 64—77 ist nichts zu erinnern.“

Es fehlt hier, wie auch bei der vorigen Nummer der Fall war, durch ein Versehen die Bemerkung im Berichte, daß in der Zusammenstellung, welche der Anlage A. des Berichts anliegt, der Vorschlag zur Ausscheidung dieser Domainen von der Regierung zurückgenommen worden ist. In dem nachzuliefernden Druckfehlerverzeichnis wird dieses berichtigt werden.

Mit diesen Domainen verhält es sich ganz, wie mit den unter den Nummern 52—62 aufgeführten. Können sie reservirt bleiben, so ist es zweckmäßig, sie nicht auszuscheiden. Der Antrag des Ausschusses ist einstweilen, Antrag Nr. 32.: wie zu Nr. 19. nämlich, daß die Ausscheidung bewilligt werde, und zwar zur Summe, wie berechnet.

Präsident: Ebenfalls angenommen.

Abg. Kläbemann (Berichterst., verliest):

„Zu Nr. 78 . . .“ u. s. w. bis einschließlich Antrag Nr. 33.

Abg. Nieberding: Der Durchschnittspreis von 102 Thlr. scheint mir zu niedrig. Es werden gewiß jedes Jahr 180 Thlr. und noch mehr erzielt werden. Ich möchte daher, dem Antrage des Ausschusses entgegen, empfehlen, diesen Antrag nicht anzunehmen, und diese Grundstücke nicht als Krongut auszuscheiden.

Präsident: Die Discussion über diese Anträge —

Abg. Niebour II: Ich möchte den Berichterstatter ersuchen, sich über diesen Punkt genauer zu erklären.

Abg. Kläbemann (Berichterstatter): Der Ausschuss ist der Ansicht, daß der Geldsatz für den Rocken als zu niedrig genommen nicht könne angesehen werden, da dieser auf den herrschaftlichen Kornboden gelieferte Rocken immer öffentlich versteigert worden ist, also muthmaßlich Preise dafür erzielt worden sind, welche höher waren als der Werth. Bei Berathung des Entschädigungs-Gesetzes, betreffend z. B. die Entschädigung für den aufgehobenen Zehnten, erkannte auch der Landtag es allgemein an, daß nach dem Erlös aus öffentlichem Verkauf der Werth der Früchte nicht geschätzt werden könne, weil im öffentlichen Verkauf zu theuer gekauft werde.

Präsident: Da Niemand weiter sich zum Worte gemeldet hat, so bringe ich den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung. Ich bitte daher die Herren, welche dem Antrage des Ausschusses beitreten wollen, aufzustehn.

Der Ausschussantrag ist angenommen.

Abg. Kläbemann (Berichterstatter, verliest):

„Zu Nr. 79. bis 87. ist nichts zu bemerken. Antrag Nr. 34.: wie zu Nr. 19.“, also: daß diese Domainen zu der Summe, wie berechnet, ausgeschieden werden mögen.

Präsident: Kein Widerspruch — daher angenommen.

Abg. Kläbemann (Berichterstatter, verliest):

„Zu Nr. 88. . .“ u. s. w. einschl. Antrag Nr. 35.

81



Präsident: Kein Widerspruch.
Abg. Kläemann (Berichterstatter): Derselbe Antrag zu Nr. 89.

Präsident: Ebenfalls angenommen.

Abg. Kläemann (Berichterstatter, verliest):

„Zu Nr. 90. . . .“ u. f. w. einschl. Antrag Nr. 37.

Präsident: Kein Widerspruch.

Abg. Kläemann (Berichterstatter, verliest):

„Zu Nr. 91. . . .“ u. f. w. einschl. Antrag Nr. 38.

Präsident: Kein Widerspruch, daher angenommen.

Abg. Kläemann (Berichterstatter, verliest):

„Zu Nr. 92. . . .“ u. f. w. einschl. Antrag Nr. 39.

Präsident: Kein Widerspruch, daher angenommen.

Abg. Kläemann (Berichterstatter, verliest):

„Zu Nr. 93. . . .“ u. f. w. einschl. Antrag Nr. 40.

Präsident: Ebenfalls angenommen.

Abg. Kläemann (Berichterstatter, verliest):

„Zu Nr. 94. . . .“ u. f. w. einschl. Antrag Nr. 41.

Abg. v. Thünen: Dieses Grundstück ist auch eins von denen, die billig nicht ausgeschieden werden sollten, sondern dem Staatsgut verbleiben müssen. Denn die hier berechneten Einkünfte aus demselben werden eine viel höhere Summe erreichen können, wenn es parzellirt und namentlich die Wiesent und das marschartige Land an die benachbarten Dörfer verkauft würde. Indes wie die Lage der Dinge ist, wenn einmal das Krongut ausgeschieden werden soll bis zu dieser Summe, so sehe ich leider keinen Ausweg. Ich kann dem Antrag nicht geradezu widersprechen, indes muß ich doch bemerken, daß hier ein ähnliches Verhältnis wie auch bei vielen andern Grundstücken vorhanden ist, nämlich daß der berechnete Durchschnittsertrag zu niedrig ist. Können solche Domänen zurückgehalten werden, so möchte auch diese wohl zurückbleiben. Es würde sich wohl bei der schlüssigen Aufstellung erst finden, ob das angehen kann. Einsweilen möchte ich doch den Antrag empfehlen.

Präsident: Ein bestimmter Widerspruch ist nicht entgegen gestellt?

Abg. v. Thünen: Nein, ich habe das nur bemerken wollen, daß, wenn wir es vermeiden könnten solche Güter auszuschneiden, es vermieden werden müßte.

Präsident: Ein bestimmter Widerspruch ist nicht erhoben, daher nehme ich auch diesen Antrag für angenommen an.

Abg. Kläemann (Berichterstatter, verliest):

„Zu Nr. 95. bis 99. . . .“ u. f. w. einschl. Antrag Nr. 42. Ferner:

(verliest weiter)

„Zu Nr. 100. . . .“ u. f. w. einschl. Antrag Nr. 43.

Präsident: Kein Widerspruch, daher angenommen.

Abg. Kläemann (Berichterstatter, verliest):

„Zu Nr. 101. bis 103. . . .“ u. f. w. einschl. Antrag Nr. 44. Ferner:

(verliest weiter)

„Zu Nr. 104. . . .“ u. f. w. einschl. Antrag Nr. 45.
Präsident: Kein Widerspruch, daher diese Anträge als angenommen anzusehen sind.

Abg. Kläemann (Berichterstatter, verliest):

„Mit den Durchschnittserträgen (S. 7 Sp. 2 oben) . . .“ u. f. w. bis zu den Worten unten auf der Seite: „auf die Dauer von sechs Jahren, erzielt worden.“ —

Diese im Bericht nun folgenden Zahlen werde ich nicht zu verlesen brauchen. Die Herren werden sie bereits zu Hause angesehen und verglichen haben. Ich darf daher auf S. 8 fortfahren: (verliest weiter) „bei diesen Resultaten . . .“ u. f. w. bis zu den Worten auf S. 8 Sp. 1 Z. 20 v. u.: „wie aus Nachstehendem ersichtlich.“

Diese Zahlen werde ich gleichfalls nicht zu verlesen brauchen (verliest weiter): „Der Mitteltrug dieser beiden . . .“ u. f. w. einschl. die beiden Anträge Nr. 46 und 47.

Der Ausschuß, meine Herren, hat sich überzeugt, daß die Berechnung bei dieser Domaine eine für die Krongutskasse sonderlich vortheilhafte im allgemeinen keineswegs sei. Der frühere Abg. Reiners, welcher auch nach seinem Ausscheiden aus dieser Versammlung den Arbeiten des Krongutsausschusses seine Theilnahme nicht entzogen hat, hat, wie bei mehreren andern, so auch hinsichtlich dieser Domaine, eine Nachrechnung der berechneten Durchschnittserträge vorgenommen, und eine Berechnung aufgestellt, welche im Besitz des Abg. Barnstedt ist. Wenn es dem geehrten Abg. gefällig wäre, darüber nähere Mittheilung zu machen, so könnten wir vielleicht über den ersten Ausschußantrag gleich hinwegkommen. Die Berechnung des Herrn Reiners ist eine ganze andere und beruht auf ganz andern Erwägungen, wie die vom Ausschuß vorgenommene. Gleichwohl findet auch er, nach seiner Berechnung, die Ausscheidung zu der Summe, wie beantragt, annehmbar.

Abg. Barnstedt: Meine Herren, ich werde Ihnen diese Berechnung des Abg. Reiners vorlesen.

„Zum Antrag Nr. 46 und 47. — In Ansehung der 1814 unverpachtet gebliebenen und dann 1815 für herrschaftl. Rechnung gütigepflügten 43 Juch, 191 □ Ruthen ist zwar das Princip richtig, daß die Pacht für gütigepflügtes Land um so viel höher sein müßte, als die Kosten der Gutsfalte mit Hinzurechnung der Zinsen für diese Auslage und der Ausfall der Pacht für das Gutsfalte-Jahr mit Zinsen betragen; aber in der Wirklichkeit trifft das doch nicht immer zu, da der Pächter, welcher mit seinem Beschlage, den er einmal hat, die Gutsfalte selber verrichten kann, diese Arbeit nicht so hoch anschlägt, als sie dem Eigenthümer kostet, der sie für Geld durch Anders beschaffen lassen muß. Im vorliegenden Falle hat die Gutsfalte gekostet die Summe von 527 fl 47 gr . Hierfür betragen 5 Proc. Zinsen für 6 Jahre 158 fl 7 gr , machen 685 fl 54 gr .

der einjährige Pacht-Ausfall, nur nach dem vorangegangenen Jahre berechnet,

obgleich die Pachtpreise im Allgemeinen etwas höher waren, beträgt 679 fl 22 gr dafür 5 Proc. Zinsen für 6 Jahre 203 „ 62 „ 883 fl 42 gr

Es kostet also die Güstfalte 1568 fl 66 gr .

Die sechsjährige Pacht nach der Güstfalte hat betragen jährlich 942 fl 68 gr , also jährlich mehr, gegen die vorige Pacht zu 679 fl 22 gr — 263 fl 46 gr . Dies plus macht in 6 Jahren 1581 fl 60 gr .

Hieraus ergibt sich, daß im vorliegenden Falle die Maßregel der Güstfalte keinen Nachtheil gehabt, sondern einen Vortheil zu Wege gebracht hat von 12 fl 66 gr
denen hinzugehen 5 Proc. Zinsen von 263 fl 46 gr für 5, 4, 3, 2 und 1 Jahr, zusammen mit 197 fl 36 gr

also im Ganzen Vortheil 210 fl 30 gr

Läßt man gegenseitig die Zinsen-Berechnung wie für unseren Zweck gewiß richtig ist, so erscheint der Vortheil noch größer, da in Debet 138 fl 7 gr und 203 fl 62 gr , also im Ganzen 361 fl 69 gr Zinsen berechnet sind, in Credit aber nur 197 fl 36 gr . — Differenz 164 fl 33 gr .

Die Güstfalte hat darnach den Ertrag gegen die vorige Pacht um 177 fl 27 gr Gold erhöht.

Damit kann man für den Zweck der Ausmittelung des Durchschnitts-Ertrags zufrieden sein.

Nicht so vortheilhaft hat sich die eigene Bewirthschaftung der Parzellen 45. bis 48. 51. 52. in 18^{43/44} gemacht, wie der Ausschussbericht darlegt. Diese Maßregel war von vorne herein verkehrt und ohne Zweifel wird von S. K. Hoheit dem Großherzoge aus dieser verkehrten Maßregel, die von keinem Einfluß auf den künftigen Ertrag ist, kein Vortheil gezogen werden wollen. Billig wäre demnach hier, die gebotene Pacht zu berechnen, mithin im Ganzen 65 fl 40 gr mehr. Dies bringt jedoch für den 20jährigen Durchschnitt nur 3 fl 20 gr mehr, einen Capitalwerth von 75 fl repräsentirend.

Präsident (Zum Abg. Kläemann gewendet): Wollen Sie hiernach noch Ihrem Antrage inhäriren, daß die Beschlußfassung ausgesetzt werde, sonst werde ich sogleich den Antrag No. 47. zur Abstimmung bringen.

Abg. v. Thünen: Ich möchte auch bitten, daß der 2. Antrag angenommen würde. Jedenfalls ist die Sache von so untergeordneter Stellung, die Differenz ist so kleinlich, daß deswegen wohl die Aussetzung nicht erforderlich sein dürfte. Die Sache ist höchst unbedeutend für den Ertrag des ganzen Groden, und ob dieser kleine Unterschied hat berechnet werden können, ist daher ganz unerheblich.

Min.-R. Krell: Ich habe nicht recht verstanden, was von dem Abg. Barnstedt vorgelesen worden ist, vielleicht könne es noch der St.-R. mitgetheilt werden, damit sie sich darüber erkläre. Ich habe nicht einmal gehört, wie bedeutend die Differenz ist.

Abg. v. Thünen: Sie beträgt 3 Thaler.

Berichterstatter Abg. Kläemann: Es handelt sich gar nicht um eine kleine Summe, auf die zu verzichten wäre, wie der Abg. v. Thünen annimmt, sondern es sind nicht unbedeutende Summen, die in Betracht kommen; aber die Vortheile und Nachtheile gleichen sich aus, wenigstens hat der Staat der Krongutscasse gegenüber keinen Schaden bei der aufgestellten Berechnung. In Folge der Güstfalte berechnet sich der Durchschnittsertrag höher, als wenn die fraglichen Parzellen immer verpachtet gewesen wären, wogegen die Bestellung mit Bohnen einen etwas geringeren Ertrag geliefert hat, als die Verpachtung hier muthmaßlich erbracht haben würde. Dieser letztere Ausfall ist nach der Berechnung des Herrn Keiners etwa 3 Rthlr., wogegen derselbe den Vortheil bei der Güstfalte nach seiner Berechnung bedeutend größer findet. Seine ganz andere Berechnung kommt im Allgemeinen zu demselben Resultat, wie die Berechnung, des Ausschusses, nämlich daß die stattgehabte Behandlung der fraglichen Grodenparzellen den zu berechnenden Durchschnittsertrag vom ganzen Groden keineswegs niedriger stelle, sondern höher, als wenn diese Administration nicht stattgehabt hätte, und Alles immer verpachtet worden wäre.

Präsident: Ich werde also jetzt, da der Antrag No. 46. nicht zurückgenommen ist, zuerst diesen Antrag zur Abstimmung bringen. Der Antrag des Ausschusses geht dahin: „Die Beschlußnahme über die hier in Frage stehende Domäne auszusetzen, damit während dieser Zeit die Berechnung bei dem Ausschusse von jedem Mitgliede der Versammlung erst eingesehen werden könne.“ — Ich bitte die Herren, welche diese Aussetzung wollen, aufzustehn. — Der Antrag ist einstimmig abgelehnt. — Gegen den fernern Antrag des Ausschusses ist kein Widerspruch erhoben, daher derselbe wohl für angenommen zu erachten.

Abg. Kläemann (Berichterst., verliest):

„Zu No. 2. unter A. . . .“ u. s. w. einschl. Antrag No. 48.

Präsident: Ist Widerspruch gegen Antrag No. 48? Da das nicht der Fall ist, so wird er als angenommen zu betrachten sein.

Abg. Kläemann (Berichterst., verliest):

„Zu No. 3. unter A. . . .“ u. s. w. einschl. Antrag No. 49.

Präsident: Kein Widerspruch, daher angenommen.

Abg. Kläemann (Berichterst., verliest):

„Zu No. 4. unter A. . . .“ u. s. w. einschl. Antrag No. 50.

Präsident: Kein Widerspruch, daher angenommen.

Abg. Kläemann (Berichterst., verliest):

„Zu No. 5. Im Jahr 1816“ u. s. w. bis zu den Worten auf S. 9 Sp. 2 Z. 2: „folgendermaßen lautet.“

— Vielleicht ist's nicht nöthig, das Gutachten vorzulesen, wenn die Herren einverstanden sind mit dem Ausschussbericht. Eventuell könnte es nachher noch geschehen.

Präsident: Wenn kein Widerspruch erfolgt, würde ich



daß annehmen. — (Abg. Barnstedt bittet um's Wort.) Herr Barnstedt hat das Wort. (Abg. Barnstedt spricht jedoch zu leise, um verstanden zu werden.) Wie meinen Sie Herr Barnstedt? — Ich verstehe Sie nicht.

Abg. Barnstedt: Wegen des Deiches und der Berme wollte ich nur eine Bemerkung, die auch vom frühern Abg. Reiners herrührt, vortragen. —

Abg. Kläemann (Berichterst.): Es ist wohl zweckmäßig, daß erst der Bericht hinsichtlich dieser Domäne zu Ende...

Präsident: Wollen Sie erst diesen Vortrag erledigen, und dann hat der Abg. Barnstedt das Wort.

Abg. Kläemann (Berichterst.), fährt im Bericht fort S. 9. Sp. 2 3. 4, mit einstweiliger Auslassung der Verlesung des im Bericht gedachten zweiten Gutachtens des Domänen-Inspectors Heumann, und verliest bis auf S. 10. Sp. 1 3. 3, mit dem Antrage No. 51):

„daß diese Domäne zum Durchschnittsertrage von 4070 Rthlr. 58 Grote Courant ausgeschieden werden möge.“

Präsident: Der Abg. Barnstedt hat das Wort.

Abg. Barnstedt: Nach einer Vorbemerkung sagt der Abg. Reiners wie folgt:

„Nur kann ich mich nicht einverstanden erklären mit dem Antrage, daß auch der Grodendech nebst der Berme als Krongut ausgeschieden werde; vielmehr bin ich der Ansicht, daß dies nicht geschehen müsse, weil ein Deich in allen Fällen zweckmäßiger mit dem davor, als mit dem dahinter liegenden Lande verbunden wird, namentlich wenn er in einen Schladeich verwandelt oder ganz abgelöst wird, das davor liegende Land aber Staatsgut verbleibt und für dieses, besonders was die Vergütung des Adels betrifft, der Deich manchmal unentbehrlich ist, auch die Berme des Deichs für den Adelgroden als Weg gar nicht entbehrt werden kann; ferner weil der Deich vielleicht künftig Haupt- oder Schaudich wird, und dann der Deichacht die Benutzung zu überlassen sein möchte. — Sodann bin ich nicht ganz einverstanden mit dem Abzuge von 200 Rthlr. für ein zum besseren Schutz des Grodens noch aufzuwendendes Capital von 5000 Rthlr. Abgesehen davon, daß diese Verwendung in quanto nicht weiter nachgewiesen ist, soll sie nach dem Ministerial-Schreiben vom 10. August 1819 (Anl. A. des Berichts) erst nach und nach, in zwei bis drei Jahren, geschehen, und dann wird die Frage sein, ob der Deich einer solchen Verstärkung und Erhöhung, wie vorausgesetzt, wirklich bedarf, ohne ein vollständiger Deich sein zu sollen. Der Adelheitsgroden ist bis jetzt auch noch nicht durch einen vollständigen Deich geschützt, und dennoch bis hiezu genügend geschützt gewesen. Unter diesen Umständen möchten an Zinsen für ein, zum besseren Schutz des Grodens annoch aufzuwendendes Capital ex aequo et bono etwa 100 Rthlr. abzuziehen sein. Ich bin sonach der Ansicht: daß der Cäciliengroden, ohne den davorliegenden Deich sammt Berme, zum Ertrage von 3970 Rthlr. auszuscheiden sei.“

Präsident: Wollen Sie einen Antrag stellen?

Abg. Barnstedt: Daß der Cäciliengroden, ohne den davor liegenden Deich sammt Berme zum Betrage von 3970 Rthlr. auszuscheiden sei.

Präsident: Wollen Sie den Antrag gefälligst schriftlich redigiren und einreichen. Der Abg. v. Thünen hat das Wort.

Abg. v. Thünen: Ich möchte auch diesem Antrage das Wort reden, weil ich ganz mit den dafür vorgetragenen Gründen einverstanden bin. Es ist allerdings höchst un Zweckmäßig, und kann auch Deichrechtlich nicht geschehen, daß neue Deiche mit dem bedachten Groden ausgeschieden werden als Krongut, weil, wenn die Deichinteressenten den Deich zur Erhaltung übernehmen sollen, ihnen deichrechtlich auch der Nutzen des Deiches mit seiner Berme gehört.

Entweder würde also die Krone die Deichbelastung ganz mit übernehmen müssen, oder die Ausscheidung des Deichs nebst Zubehör kann nicht geschehen. Dann bin ich auch in Beziehung auf den Maßstab der Ausscheidung mit dem Vorgetragenen einverstanden und muß dem beitreten. Wir haben in dem frühern Kronguts-Ausschusse die Sache weitläufig besprochen. Die durch die Güstfalte entstehenden Kosten werden durch den hohen Ertrag, den der Groden in dem ersten Jahre nachher gewährt, mehr als gedeckt. Wird dieser Ueberschuß an Pacht über die durchschnittlich berechnete Pacht nutzbar verwendet, oder einstweilen belegt, so ergibt sich noch ein bedeutendes Capital überher, und es stellt sich heraus, daß das Krongut zu dem Preise von 4000 Rthlr., oder genau 3970, nicht zu hoch angefaßt ist, und ich glaube nicht, daß das St.-Minist. — die Krone — etwas dagegen haben kann.

Abg. Lübben: Ich wollte nur dem Abg. v. Thünen gegenüber bemerken, daß nicht ausgedrückt ist, ob der Deich ein Schaudich wird oder nicht. Wahrscheinlich wird er kein Schaudich werden, bei dem Anwachs, der in jener Gegend stattfindet, ist bald wieder ein neuer Deich gemacht und wird die er vielleicht dann zum Schaudich erhoben. Ich habe übrigens auch nichts dagegen, daß der Deich als Staatsgut verbleibt, es schadet nichts, wenn wir nur so viel haben, als wir brauchen.

Abg. Pancraz: Ich wollte nur bemerklich machen, daß eben, weil es nicht sicher ist, ob der Deich ein Schaudich ist oder nicht, er auch nicht zum Krongute genommen werden kann. Nur wenn die Sicherheit vorhanden wäre, daß er es nie werden würde, könnte man es thun.

Abg. v. Thünen: Auch deswegen würde es vorzuziehen sein, daß der Staat den Deich behielt, weil der Nutzen dann für den Außengroden verbleiben würde. Es kommt bei Bedeckungen immer der alte Deich zu dem neuen Groden und das liegt in der Natur der Sache, weil der alte Deich mit seiner Berme immer den Fahrweg zu den Landstücken und Häusern in dem bedachten Groden bilden muß.

Minist.-Rath Krell: Wenn die Deiche nicht zum Krongut gehören, so würden die elben beständig zu unterhalten und zu erhöhen sein, und zwar auf Kosten der Staats-



caffen. Für die Erhöhung sind die 4000 Thlr. in Anschlag gebracht.

Präsident: Die Verhandlung darüber ist geschlossen. — Ich habe vergessen, den Antrag des Abg. Barnstedt zur Unterstützung zu bringen. Nämlich der geht dahin: „daß der Cäciliengroden ohne den daran liegenden Deich sammt Berme zum Ertrage von 3970 Thlr. auszuschneiden sei“. Ist dieser Antrag unterstützt?

Er ist unterstützt.

Es hat noch der Berichterstatter das Wort.

Abg. Kläemann (Berichterstatter): Ich habe dagegen nichts einzuwenden, daß der Deich nicht mit ausgeschieden werde, indeß möchte ich doch vorschlagen, daß wir die Summe, die in Barnstedt's Antrage enthalten ist, nicht mit beschließen. Ich kann nämlich im Augenblicke diese Summe nicht finden und sehe nicht, wie Herr Reiners gerechnet hat. Ich glaube, seine Summe ist zu klein. Es scheint mir, daß die Zinsen des Capitals, welches auf den Deich noch verwendet werden muß, also 200 Thlr., der vom Ausschusse berechneten Summe zugehen müßten, weil ja, wenn der Deich nicht mit ausgeschieden wird, die Staatscasse diese Arbeit am Deich hat machen zu lassen, wogegen dann der für den Deich und Berme berechnete Durchschnittsertrag wieder abzuziehen wäre, weil ja die Nutzung des Deichs und der Berme dem Staate verbleiben soll.

Abg. Barnstedt: Dahin will ich meinen Antrag modificiren, was die Summe betrifft.

Präsident: Der Antrag des Ausschusses geht dahin: daß diese Domaine zu dem Durchschnittsbetrage von 4070 Thlr. 58 Gr. Courant ausgeschieden werden möge. Der Abg. Barnstedt hat beantragt: daß der Cäciliengroden ohne den davor liegenden Deich sammt Berme ausgeschieden werde. Ich würde zunächst den Antrag des Abg. Barnstedt und weiter den des Ausschusses zur Abstimmung bringen. Ich bitte daher diejenigen, welche dem Antrage des Abg. Barnstedt beistimmen, aufzustehen.

Der Antrag ist angenommen und damit der Antrag des Ausschusses erledigt.

Abg. Kläemann (Berichterstatter, verliest):

„Zu No. 6 . . .“ u. s. w. einschl. Antrag No. 52.

Abg. v. Thünen: So viel ich weiß, ist dies Land liegen geblieben und nicht ausgethan mit dem übrigen Erbpachtlande, weil beabsichtigt wurde, daß eine Kirche darauf erbaut werden und dann ein Theil zu deren Dotirung verwendet werden sollte. Es war davon die Rede, daß hier ein neues Kirchspiel zu gründen sei. Es kann aber dies jetzt doch kein Grund gegen die Ausscheidung sein und ich halte auch dafür, daß es überall vermieden werden kann, diese Frage hier in Anwendung zu bringen. Denn im Falle hier, wie ich meine, die ausdrückliche Zusicherung einer Dotirung vorliegt, so könnte für den eintretenden Fall diese Dotirung durch andere Grundstücke ersetzt werden in dem ohne Zweifel bald zu bedei- chenden Außergroden vor den Neu-Augusten und Neu-Friederiken-Groden.

Präsident: Die Discussion ist geschlossen vorbehaltlich des letzten Worts des Berichterstatters.

(Berichterstatter Kläemann verzichtet aufs Wort) sonst werde ich den Antrag zur Abstimmung bringen. Der Ausschuss findet zu Nr. 6 nichts zu bemerken, und stellt den Antrag:

„Daß die Domäne zur Summe wie berechnet ausgeschieden werden möge.“

Die Herren, welche dem Antrage beistimmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

Ist angenommen.

Abg. Kläemann (Berichterstatter, verliest weiter, Seite 10, Spalte 1, Zeile 9):

„Unter dem Buchstaben B . . .“ u. s. w. bis einschl. Antrag Nr. 53:

„Daß die vorgenannten Außengroden, der Bestimmung des §. 4. der Anlage I. zum Staatsgrundgesetze entsprechend zu reserviren seien.“

Ueber diesen Antrag wird bis weiter nicht wohl abgestimmt werden können, bevor der Bericht verlesen ist über das Schreiben des Herrn Ministerialraths Krell an den Ausschuss, welcher Bericht gestern vertheilt worden ist.

Präsident: Der Bericht ist vertheilt, und könnte vielleicht später zur Berathung kommen.

Mit der Ausföhung bin ich auch einverstanden.

Abg. Kläemann (Berichterstatter, verliest weiter):

„Bei weitem bedenklicher aber noch ist es . . .“ u. s. w. bis einschl. Antr. Nr. 51.

Auch über diesen Antrag wird die Verhandlung und Abstimmung hier jetzt noch auszusetzen sein.

(Verliest weiter:)

„Schon auf dem ersten Landtage“ (Seite 11, Spalte 1, Zeile 1) . . . u. s. w. bis zu den Worten auf Seite 11, Spalte 2, Zeile 6: „zu finden und festzustellen.“

Ich glaube daß es rathsam ist, hier den andern Bericht jetzt einzuschalten, damit wir die Frage, ob Sände oder Inseln auszuschneiden seien, oder nicht, zunächst zur Erledigung bringen.

Ich würde also den „Bericht des Ausschusses für Ausscheidung des Kronguts betreffend den Antrag des Ausschusses, daß die in der Anlage D. des Hauptberichts unter B. verzeichneten Grundstücke als Krongut nicht auszuschneiden und dafür die Mühlen zu substituiren seien“, wohl jetzt zunächst vorzutragen haben. —

Dieser Bericht lautet:

In Betreff der obigen Frage ist dem Ausschusse unterm 14. April d. J. das nachstehende Schreiben des Herrn Ministerialraths Krell zugegangen:

„Der gestern ausgegebene Theil des Berichts veranlaßt mich, in Betreff der zu Krongut nicht geeignet gehaltenen Grundstücke und der dafür substituirten Mühlen dem geehrten Ausschusse für Ausscheidung des Kronguts folgende vorläufige Bemerkungen zu weiterer Erwägung zu verstellen.

Der Vorschlag, die auf der Anlage D. des Ausschusses-



rechts unter B. verzeichneten Grundstücke zu Krongut auszuscheiden, ist in dem Ministerialschreiben vom 10. August 1849 (Anlage A. des Ausschussberichts) weiter begründet. Diese Begründung ist in dem Ausschussberichte auch nicht widerlegt, vielmehr darin an dem Wortlaute des §. 4. der Anlage I. des Staatsgrundgesetzes festgehalten, welcher allerdings, wie auch früher nicht verkannt worden, auch die an der Weser und Hunte liegenden Aufseideichsgroden ausschließen kann. Allein eines Theils darf hier wiederholt werden, daß diese außerhalb Deichs belegenen landfesten Grundstücke gewöhnlich nicht „Groden“, sondern meistens Sände, Platen &c. genannt zu werden pflegen, und andern Theils schließt der Wortlaut die Weserinseln durchaus nicht aus. Es wird daher nach beiden Seiten hin auf den Wortlaut des angezogenen §. 4. allein um so weniger Werth zu legen sein, als in der Sache liegende Gründe für die Ausschließung der in der bezogenen Anlage D. des Ausschussberichts unter B. aufgeführten Grundstücke auch bei fernerer Prüfung der Verhältnisse nicht geltend gemacht sind und es eventuell gewiß möglich sein wird, allen etwaigen Besorgnissen von Unzuträglichkeiten durch geeignete Bestimmungen zu begegnen. Es kommt noch hinzu, daß bei dem Mangel sonstiger zu Krongut passender Grundstücke lediglich nur noch die Mühlen in Betracht kommen können, die ohne Zweifel noch viel weniger dazu empfohlen werden können.

Welche Zukunft den Mühlen bevorsteht, läßt sich zwar nicht mit Bestimmtheit voraussagen, indessen wird nach dem natürlichen Laufe der Dinge die größere, vollkommene Maschine die kleineren, unvollkommeneren allmählich immer mehr außer Thätigkeit besetzen, namentlich da auch die verbesserten Transportmittel den Absatz des Fabrikats nach allen Gegenden hin erleichtern. Eben so liegt es in der Natur der Sache, daß die Aufhebung des Bannrechts und die größere Freiheit der Gewerbe eine Concurrenz hervorrufen wird, welcher nur der selbst wirtschaftende Eigentümer, nicht aber der vorübergehende Pächter einer solchen Fabrikanstalt zu begegnen im Stande ist. Für alle diese den Mühlen im Allgemeinen oder den einzelnen Mühlen drohenden Nachteile findet der Staat hinreichenden Ersatz in den den einzelnen aufzuerlegenden Gewerbesteuern &c. oder in der dadurch hervorgebrachten größeren Steuerkraft im Allgemeinen, nur er kann sie abwenden durch Vermittelung eines rechtzeitigen Uebergangs der Mühlen in die Hände von Privaten. Alles dieses trifft bei dem Krongute nicht zu. Es kann diesem eine bestimmte dauernde Einnahme von Mühlen nicht gewährt werden, und wenn auch in einzelnen Fällen die angedeuteten Umstände auf die Pacht noch keinen Einfluß geäußert haben, so rührt dies daher, daß dieselben noch nicht wirksam geworden, noch keine neue Mühlen angelegt und in der kurzen Pachtzeit nicht zu erwarten sind. Viele Mühlen, wozu namentlich alle Bockmühlen gehören, sind zudem nicht einmal im Stande, die allmählich immer nöthiger werdenden neuen Einrichtungen und Verbesserungen im Getreibe und den Gängen aufzunehmen.

Auf der anderen Seite darf aber auch nicht verkannt werden, daß manche an und in der Weser belegene Grundstücke als mehr oder weniger vorübergehende Schöpfungen eines veränderten Laufs des Flusses eben so wenig zu Krongut geeignet sind; und es wird daher überall die Rücksicht auf das wirklich Zweckmäßige den Ausschlag geben können und müssen. Von diesem Gesichtspuncte aus zeigen sich zunächst die beiden größeren Sände, der Harriet und der Hammelwarder Sand, als den Anforderungen vollkommen entsprechend. Sie sind alte feste Inseln, mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden besetzt, theilweise mit Deichen umgeben, haben die Natur von bedachten Groden angenommen und liegen so, daß ein dauernder starker Anwachs oder Abbruch nicht zu erwarten oder zu vermeiden ist, ohne dem Laufe des Stromes irgend wie zu schaden. Eben so sind die unter 10—14. des Verzeichnisses aufgezählten Sände in Rodenkirchen, wenn gleich von keinen Deichen geschützt, doch so gelegen, daß ihre Größe unverändert bleibt, ihre Belegenheit dem Strome nicht hinderlich wird und Collisionen mit den Arbeiten zur Correction des Flusses oder etwaige Anlagen der Wasserbaugewissenschaften nicht zu besorgen sind.

Es möchte daher den allerseitigen Interessen entsprechen, diese Inseln und Sände B. Nr. 8. 9. 10. 11. 12. 13 und 14. der Anlage D. des Ausschussberichts zu Krongut auszuscheiden, und könnte dabei — wenn es erforderlich sein sollte — ausdrücklich stipulirt werden, daß an diesen Grundstücken überall keine Werke zum Schutze gegen Abbruch oder zur Förderung des Anwachs angelegt werden sollten, wenn nicht die theilhabenden Wasserbau-Commünen ihre Zustimmung geben und die Genehmigung der mit der Oberaufsicht über den Wasserbau beauftragten Staatsbehörde erfolgt, sowie daß ein im Interesse des Uferbaues anzulegendes Werk aus Rücksicht auf diese Grundstücke nicht gehindert werden solle.

Damit wäre jedenfalls überallhin um so mehr genügende Sicherheit gewährt, als auch die Commission zur Ausarbeitung eines Deichgesetzes die Rechtsverhältnisse der Außengroden aufgefaßt und in dem Entwurfe berücksichtigt hat. Es würde dann ein Pachtwerth von 11,234 Thlr. 29 gr. ferner ausgeschieden werden können, mithin nur ein Betrag von 3,269 Thlr. 3 gr. übrig bleiben. Dafür könnten dann die zu Krongut vielleicht noch am besten sich eignenden Mühlen, etwa die Glöfether, Klippkanner und Oldenbrocker, zusammen 3,492 Thlr. 29 gr., eintreten, und wenn die Differenz dieser Summe nicht etwa auf andere Weise ausgeglichen würde, müßten zu dem Betrage von 223 Thlr. 26 gr. einzelne der den Städten besonders nahe gelegenen kleineren Grundstücke aus den Nummern 51—78. der Anlage C. des Ausschussberichts zum Staatsgute bleiben.

Da das ausgeschiedene Krongut nach §. 10. der Anlage I. des Staatsgrundgesetzes eben so wie das Staatsgut von der Staatsfinanzbehörde unter Verantwortlichkeit des Staatsministeriums verwaltet wird, so sind Collisionen des Kronguts mit den Interessen des Staats und des Staatsguts nicht zu besorgen.“

Ueber den Inhalt dieses Schreibens hat der Ausschuss Folgendes noch zu berichten sich veranlaßt finden müssen.

Im Berichte des Ausschusses sind die in der Anlage D. unter B. verzeichneten Grundstücke unterschieden worden, je nachdem sie außerhalb Deichs landfest belegen, oder von Wasser umgebene Inseln sind. Die ersteren sind Außengroden, wenn gleich diese an der Weser belegenen Außengroden meistens, wie die Inseln, Sände genannt werden, und fallen daher unter die Bestimmung des §. 4. der Anlage I. des Staatsgrundgesetzes. Wenn hier der Ausschuss seine Ansicht, daß sie nicht mit auszuschneiden seien, nicht weiter begründet hat, so geschah das aus dem Grunde nicht, weil er es sich nicht zur Aufgabe machen konnte, eine Ausfällung an der Zweckmäßigkeit der Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes zu wiederlegen, selbst wenn er sie als begründet hätte anerkennen müssen. Hinsichtlich der andern in der Anlage D. unter B. verzeichneten Grundstücke, der Inseln, glaubt aber der Ausschuss seine Ansicht, daß und warum sie nicht mit auszuschneiden seien, so vollständig begründet zu haben, daß es in Veranlassung des vorstehenden Schreibens einer weiteren Begründung derselben nicht bedürfen, und nur zu prüfen sein wird, ob sich den vom Ausschusse angeregten Bedenken, und etwaigen Besorgnissen von Unzuträglichkeiten, durch geeignete Bestimmungen bezugen lassen, und die Ausschneidung dann zu empfehlen sein werde.

In dem oben gedachten Schreiben wird als eine solche Bestimmung bezeichnet, daß ausdrücklich stipulirt werden könnte, daß an diesen Grundstücken überall keine Werke zum Schutze gegen Abbruch oder zur Förderung des Anwachs angelegt werden sollten, wenn nicht die theilhaftigen Wasserbau-Commünen ihre Zustimmung geben etc., sowie daß ein im Interesse des Uferbaues anzulegendes Werk aus Rücksicht auf diese Grundstücke nicht gehindert werden solle. Damit wäre, wenn man zugleich berücksichtigt, daß das Staatsgut, wie das Krongut, beides von den Staatsfinanzbehörden, unter Verantwortlichkeit des Staatsministeriums, verwaltet wird (vergl. Art. 210. des St.-G.-G. und §. 10. der Anl. I. zu demselben), allerdings einige Sicherheit in dieser Beziehung gewährt, indessen die Bedenken gegen die Ausschneidung dieser Inseln, welche der Ausschuss in seinem Berichte hat anregen müssen, sind doch keineswegs damit ganz beseitigt. Wo es sich um Anlegung von Uferwerken handelt, etwa zur Rectification des Fahrwassers, oder um einen Anwachs am Festlande zu befördern, durch deren Anlage die fernere Existenz einer solchen Insel gänzlich in Frage gestellt werden würde, da wird auf die Beurtheilung der Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit solcher vielleicht empfohlenen Anlagen die Kronguts-Qualität einer solchen Insel nur zu leicht einen nicht zu wünschenden Einfluß ausüben. Dann sind aber auch noch fernere Bedenken gegen die Ausschneidung der Inseln vorhanden. Wie leicht könnte es sein, daß diese oder jene Insel zur Anlegung von Kriegs- oder Festungswerken oder zur Anlage eines Kriegshafens innerhalb derselben als günstig belegen gefunden würde, wo dann wieder

die Kronguts-Qualität doch ein großes Hinderniß sein würde. In letzterer Beziehung sind besonders der Hattier- und Hammelwarde-Sand zu nennen, deren Ausschneidung im vorstehenden Schreiben beantragt worden ist. Wenn in dem vorstehenden Schreiben angeführt wird, daß diese letztgenannten beiden Inseln theilweise mit Deichen umgeben seien und die Natur von bedachten Groden angenommen haben, und mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden besetzt seien, so ist das allerdings richtig, wenngleich die fraglichen Deiche doch nur Sommerdeiche sind; aber einestheils sind es nur verhältnißmäßig kleine Flächen, die mit einem Deiche umgeben sind, andertheils gehören aber auch selbst eingedeichte Groden, wenn sie nicht behaus't sind (und wegen eines einzelnen Wohn- und Wirthschaftsgebäudes wird man eine Domäne, die zum bei Weitem größten Theile in Parcelen verpachtet wird, nicht behaus't nennen), nach §. 4. der Anlage I. des St.-G.-G. in dieselbe Kategorie wie die Mühlen, als Gewerbsbetriebsanstalten, und gehen daher diesen wenigstens nicht vor.

Der Ausschuss hat sich demnach in Veranlassung des vorgedachten Schreibens nicht dafür entscheiden können, die Ausschneidung irgend welcher Inseln als Krongut rathsam zu finden, und der Versammlung zu empfehlen.

Gleichwohl hat der Ausschuss nicht verkannt, daß auch hinsichtlich der Ausschneidung der Mühlen mancherlei Bedenklichkeiten obwalten. Er kann sich in dieser Beziehung auf das im Hauptberichte bereits Gesagte, wie zum Theil auf den Inhalt des vorstehenden Schreibens lediglich beziehen.

Wenn nun die Ausschneidung der in der Anlage D. unter B. genannten Groden und Inseln ganz unthunlich erscheint, aber auch die Ausschneidung der diesen Grundstücken substituirt Mühlen nicht unerheblichen Bedenklichkeiten unterliegt, so dürfte es nach Ansicht des Ausschusses am rathsamsten sein, daß vereinbart würde, daß beide, sowohl die Inseln als aber auch die Mühlen, gar nicht ausgeschieden würden, und daß dagegen bis weiter der Betrag, welchen nach den Vorschlägen des Ausschusses die Mühlen decken sollten, aus der Staatskasse baar in die Krongutskasse gezahlt, demnächst aber, sobald für Krongut geeignetere Grundstücke, als es die Mühlen sind, in Besitze des Staats sein werden, z. B. sobald der Anwachs vor dem Adelheidsroden eingedeicht sein wird, die rückständige Summe durch ein solches, bis jetzt noch nicht vorhandenes, Grundstück gedeckt würde. Alsdann könnten die Mühlen ungehindert nach und nach, wie es wünschenswerth ist, in Privateigenthum überlassen, und mit dem Erlöse aus dem Verkaufe derselben Groden eingedeicht, im Besitze des Staats befindliche Domänen verbessert, oder diese Capitalien sonst für den Staat nutzbar gemacht werden.

Würde aber dieses nicht annehmbar gefunden, so möchten nach Ansicht des Ausschusses allerdings die Mühlen, wie vom Ausschusse im Hauptberichte beantragt, auszuschneiden, indessen möchte dabei die Bestimmung zu vereinbaren sein, daß die Mühlen gegen geeignetere Grundstücke demnächst



eingetauscht werden sollten, sobald der Staat sich im Besitze solcher mehr geeigneten Grundstücke, namentlich neu eingedeichter Groden (für die Eindeichung werden schon jetzt oder doch bald reif sein: der Groden vor dem Adelheidsgroden, der Seefelder Außengroden, der wangerländische Außengroden) befinden werde. Eine baldige Ueberlassung der Mühlen in die Hände von Privaten würde dabei immer auch möglich sein, indem die einkommenden Kaufgelder an die Staatskasse bezahlt und von diesen Capitalien dann, so lange der Zwischenzustand dauern würde, der Krongutskasse die Zinsen gezahlt werden könnten.

Zum Zweck, die Ansicht der Versammlung zu ermitteln, und, falls die Versammlung mit der Ansicht des Ausschusses sich einverstanden finden würde, das Großherzogliche Staatsministerium zu einer Gegenerklärung über diese Frage zu veranlassen, stellt der Ausschuss den Antrag:

„Der Landtag wolle durch Beschlußnahme sich dahin aussprechen:

1) daß es bei der Ungeeignetheit der Mühlen zum Krongut zweckmäßig erscheine, im Sinne dieses Berichts eine Vereinbarung zu treffen;

2) entweder:

a) daß es zweckmäßig erscheine, daß die Mühlen nicht ausgeschieden, und der Ausfall bis weiter mit baarem Gelde gedeckt werde, |

oder: |

b) daß es zweckmäßig erscheine, daß die Mühlen ausgeschieden werden unter Vorbehalt der Eintauschung.“

Abg. Niebour II.: Ich möchte mir nur erlauben, ein paar Worte dafür zu sprechen, daß der Antrag des Ausschusses sub 2. a. angenommen würde, weil ich in dem spätern Rücktausche der Mühlen bedeutende Schwierigkeiten sehe. Ich glaube, wenn eine Vereinbarung zu treffen wäre, daß für die entsprechenden Grundstücke baar Geld gezahlt würde, so könnte dies auf Seiten des Landes nur sehr wünschenswerth sein.

Abg. v. Thünen: Ich werde auch am liebsten diesem Antrage beistimmen, aus eben diesem Grunde, worauf ich mich auch schon vorher bezogen habe; eventuell würde es rathsam sein, daß wenn die kleinen Grundstücke im Einzelnen mit zum Krongute überwiesen werden, sie späterhin durch andere Güter ersetzt werden können. Ich wünsche, daß dies hier mit aufgenommen werde. Die vielen kleinen Parzellen werden auch nicht hinderlich sein, wenn sie nur ein stücklein mit überwiesen würden, und mit dem Vorbehalt, daß sie demnächst durch andere Grundstücke zu ersetzen seien. Am besten wäre es allerdings, statt der kleinen Grundstücke eine baare Geldsumme zu geben, wenn die Krone sich darauf einließe; indeß können wir kaum erwarten, daß wir schon jetzt diese Erklärung bekommen können. Wir müssen es also anheim stellen, ob darauf eingegangen werden kann. Wegen Ausschcheidung der Inseln und Sände bin ich mit dem Ausschussberichte einverstanden. Wir haben bei der Abfassung

des Staatsgrundgesetzes unter Außendeichen und Groden auch die Inseln in der Weser mit verstanden; sie sind nur so lange Inseln, bis sie angelandet sind, dann werden sie Außendeichland. Es kann auch sehr wohl sein, daß diese Inseln, wenigstens ein großer Theil derselben, anlanden an die andere Seite der Weser und dann würden sie ja von dem Zeitpunkte an Außengroden sein. Als Außendeichland sind sie damals betrachtet und nur nicht namentlich erwähnt, weil sie nur als Außengroden — Außendeichland — aufgefaßt wurden. Was dafür gesagt wurde, daß sie nicht ausgeschieden werden können, darin bin ich ganz der Ansicht des Ausschusses. Ich finde auch darin, daß das Krongut, das Staatsgut, beides vom Ministerium verwaltet wird, gar keinen schützenden Ausweg, sondern dadurch würde nur die Sache viel schwieriger werden. Das Ministerium würde da zwiespaltig werden, es sollte von der einen Seite die Nationalwirtschaft befördern und zugleich auf der andern Seite für das Krongut sorgen, da wird seine Stellung unhaltbar sein, und weil diese Stellung unhaltbar sein würde, muß ich dagegen sein, daß die Sände zu Krongut ausgeschieden werden. Es ist augenblicklich gar nicht zu beurtheilen, welche Versetzungen des Stroms im Verlaufe von 100 Jahren in der Weser vorkommen werden. Diese Versetzungen sind ungeheuer gewesen in den vorhergehenden Jahrhunderten, sie werden es auch noch künftig sein. Es könnte staatswirthschaftlich ganz angemessen sein, den Anwuchs der Sände durch künstliche Mittel möglichst zu befördern, um den Strom näher an die diesseitige Küste heranzuziehen und die Sände mit dem jenseitigen Ufer zu verbinden, damit der Fluß ganz in unser Gebiet eingeschlossen werde und dem diesseitigen Ufer durch die nahe Stromtiefe alle Vortheile des Handels, der Schifffahrt, der Hasenanlagen u. s. w. zugeführt würden. Das sind aber Verhältnisse, die sich zur Zeit gar nicht übersehen lassen, und deshalb müssen die Sände nicht zum Krongut gehören. Ueberhaupt darf das Krongut nicht so beschaffen sein, daß es bald existirt, bald nicht existirt, in diesem Jahre so viel beträgt, in dem folgenden entweder so viel mehr oder weniger. Würde der Anwuchs an den Inseln zunehmen, so würde eben der Staat auch alle mögliche Mittel anwenden müssen, um diesen Anwuchs zu verhindern, weil dann die Küste angegriffen würde. Da liegt gleich der Konflikt und ein Konflikt gerade im Ministerium selbst, und das sollte niemals sein. Ich bin also zunächst dafür, daß der Antrag gestellt wird, einstweilen, bis es möglich ist, Domainen anzukaufen, die zum Ersatz dienen können, daß bis dahin das Fehlende in baarem Gelde entrichtet wird. Wenn dies nicht angenommen wird, würden einstweilen freilich diese kleinen Stücke und die Mühlen mit hergegeben werden müssen, unter der Bedingung, sie umtauschen zu können.

Präsident: Vom Abg. Niebour II. ist folgender Verbesserungsantrag zum Ausschussantrage gestellt worden:

„Der Landtag beschließt: In dem Ausschussantrage ist der Satz unter 2. b. zu streichen, eben so das Wort „entweder“.



Ist dieser Antrag unterstützt?

Er ist unterstützt.

Herr Wibel hat das Wort.

Abg. **Wibel**: Zu seiner Unterstützung nur wenig Worte. Der Rücktausch von Mühlen, meine Herren, ist ein recht schwieriges Ding wegen der Berechnung von Verbesserungen oder Verschlechterungen. Es können dabei gar viele Weiterungen entstehen.

Abg. **Pancrag**: Ich habe auch nur bemerken wollen, daß wenn, wie ich hoffe, zunächst der Antrag zu 2. a. angenommen wird, wir dann auf eine Discussion darüber, ob es besser ist, Mühlen oder Sände auszuscheiden, nicht weiter einzugehen brauchen.

Abg. **Rübben**: Der Wortlaut: „Sände oder Groden“ kann von keinem Einfluß sein, denn die Außengründe, die bald Wiesen, Platen, Sände und Groden genannt werden, sind alle von einer Natur; und wenn an diese Inseln zc. in der Weser einmal Schlingenwerke angelegt werden, wer soll da den Anwuchs haben? Nach dem frühern Rechte stehen dem Staate alle Alluvionen zu und es würde gleich, wenn Rektifikationen des Fahrwassers ausgeführt und dadurch die Groden oder Platen verbessert und vergrößert würden, der Konflikt entstehen, wer diese neuen Außengroden haben solle, ob sie zum Krongut gehören oder dem Staate verbleiben. Die jetzigen Platen haben sich in 20 bis 30 Jahren 4, 5 Mal verändert, vergrößert und verkleinert. Wenn sie als bedeckte Groden oder behausete betrachtet werden sollen, so würde man auch nicht weiter gehen können, als bis zu dem Harrier und Hammelwarder Sande, in soweit sie bedeckt sind, und dann werden die Außendeichgroden doch wieder zur Sprache kommen, anders würde man die Inseln gar nicht nennen können. Ich bin überall der Meinung, daß es bei Abfassung des Staatsgrundgesetzes gar nicht die Absicht war, von Sänden und Platen etwas als Krongut auszuscheiden.

Abg. **Niebour II.**: Zur Unterstützung meines Antrags brauche ich wohl nichts mehr anzuführen, da ja das Wesentliche von dem Vorredner bemerkt ist. Ich wollte nur darauf zurückkommen. Der Abg. v. Thünen wünscht, daß eine ähnliche Bestimmung wie hier wegen der Mühlen auch wegen verschiedener kleiner Puzelen und Grundstücke getroffen würde, die vorläufig auszuscheiden seien.

Hinsichtlich dieser kleinen Grundstücke muß ich gestehen, würde ich auch den Ausschusßantrag unter 2. b. wohl genügend finden, denn da sehe ich kein Bedenken, daß sie vorläufig ausgeschieden würden, unter Vorbehalt des Rücktausches, denn dann wird sich die Sache später immer leicht machen lassen und wir werden nicht die Schwierigkeit haben, wie bei Rücktausch der Mühlen.

Es ist vom Abg. v. Thünen ein Antrag gestellt. Ich glaube daher, daß kein bestimmter Beschluß hierüber gefaßt, sondern nur die Frage erörtert werden solle, ob der Ausschusß bei der weitem Berathung der Sache darauf zurückkommen solle.

Ministerial-Rath **Krell**: Ich wollte zunächst bemerken:

32.

im Schreiben des Ministeriums ist eine Mühle, die Loyer-Mühle, ausgeblieben, wohl durch einen Schreibfehler. Wenn die Pacht dieser Mühle hinzugerechnet wird, dann ergibt sich die berechnete Summe an Pacht.

Dann wollte ich noch bemerken: daß der Antrag unter 2. a. es sollen die Mühlen nicht ausgeschieden werden, mit der Vereinbarung nicht im Einklange steht. Danach sollen Grundstücke gegeben werden und nicht baar Geld und bin ich im Augenblick nicht im Stande, darüber eine Erklärung abzugeben, ob und wie weit darauf wird eingegangen werden können.

Abg. **Klavemann**: Dafür, daß die Mühlen nicht ausgeschieden werden, d. h. nicht unter Vorbehalt der Eintauschung ausgeschieden werden, möchte ich noch anführen, daß, wie auch von dem Abg. Wibel bemerkt ist, die Uebertragung und demnächstige Rückübertragung große Weitläufigkeiten und Schwierigkeiten unterliegen würde, so daß es schon aus diesem Grunde allerdings rathsamer scheint, den Antrag des Ausschusßberichts unter 2. a. anzunehmen. Sodann glaube ich noch mittheilen zu müssen, daß kein Schaden dabei herauskommt, weder auf der einen noch auf der andern Seite, wenn die Mühlen nicht einstweilen mit ausgeschieden werden, und statt dessen bis weiter Baarbezüge stattfinden. Nämlich ich habe die 20jährigen Durchschnittserträge der Mühlen, so wie sie vom Ausschusse in seinem Bericht vorge schlagen sind, zusammengezählt und gefunden, daß diese zusammengezählten Durchschnittserträge fast ganz dieselbe Summe bringen, welche die gegenwärtigen wirklichen Erträge dieser auszuscheidenden Mühlen liefern.

Es würde also in dieser Beziehung hier auf beiden Seiten eine Schwierigkeit nicht gefunden werden können, eine Vereinbarung im Sinne des Antrags 2. a. zu treffen.

Abg. **Niebour II.**: Ich wollte nur gegen das von Seiten der Regierung Gesagte bemerken, daß ich allerdings zugestehen muß, es liege im Antrag unter 2. a. etwas, was wir nicht geradezu verlangen können, es ist eben nur ein Vorschlag, um zu sehen, ob die Staatsregierung auch nicht ihrerseits zweckmäßig findet. So fasse ich es auf. Ich glaube, wenn es abgelehnt wird, können wir nicht darauf bestehen.

Präsident: Es hat sich Niemand weiter zum Wort gemeldet, und schließe ich daher die Discussion.

Der Ausschusß-Antrag geht dahin:

„Der Landtag wolle durch Beschlußnahme sich dahin aussprechen:

- 1) daß es bei der Ungeeignetheit der Mühlen zum Krongut zweckmäßig erscheine, im Sinne dieses Berichtes eine Vereinbarung zu treffen;
- 2) entweder
 - a. daß es zweckmäßig erscheine, daß die Mühlen nicht ausgeschieden und der Ausfall bis weiter mit baarem Gelde gedeckt werde, — oder
 - b. daß es zweckmäßig erscheine, daß die Mühlen ausgeschieden werden unter Vorbehalt der Eintauschung.“

82



Dazu ist vom Abg. Niebour II. der Verbesserungsantrag gestellt:

„den Satz unter 2. b. des Ausschuss-Antrages zu streichen und ebenso das Wort: „entweder“.

Ich bringe zunächst diesen Verbesserungsantrag zur Abstimmung und dann den Ausschussantrag.

Ich bitte die Herren, welche den eben verlesenen Antrag des Abg. Niebour annehmen wollen, aufzustehen.

Er ist angenommen.

Hiernach bitte ich die Herren, welche den eben verlesenen Antrag des Ausschusses mit dem beschlossenen Verbesserungsantrag annehmen wollen, aufzustehen.

Der Antrag ist angenommen.

Abg. Klävermann (Berichterstatter): Es würde nun wohl der weitere Inhalt des Hauptberichts, sofern er nämlich die Mühlen betrifft, übergangen werden können, bis dahin, daß die Erklärung von Seiten des Großherzoglichen Staatsministeriums darüber eingegangen sein wird, ob die Mühlen überall zurückbehalten werden können und bis weiter baare Geld dafür gegeben werden mag, oder ob sie unter Vorbehalt der Eintauschung auszuschneiden sein würden, oder endlich, ob sie oder andere Grundstücke statt ihrer ohne weiteren Vorbehalt gegeben werden müßten. Ich würde also übergehen müssen zu Seite 17 des Berichts „Fürstenthum Lübeck“:

(Verliest:)

„Für das Fürstenthum Lübeck sind nach Ansicht des Großherzogl. Staatsministeriums“ . . . u. s. w. bis S. 19. einschl. des Antrags Nr. 81.:

„daß der Bauhof als Krongut nicht mit auszuschneiden sei.“

Präsident: Also die Mehrheit hat sich ihren Bericht in dieser Hinsicht noch vorbehalten und hat indessen die für Beurtheilung der Sache erforderlichen Mittheilungen, eventuell Schätzungen der Ertragsfähigkeit der einzelnen Theile des Bauhoflandes von der Großherzoglichen Staatsregierung sich erbeten.

Die Minderheit wünscht, daß über den von ihr gestellten Antrag eine Entscheidung gegeben werde.

Abg. v. Thünen: Es ist hier bei dem Bauhofe ganz oder wenigstens theilweise derselbe Fall, den ich vorhin angeführt habe, daß nämlich wenn diese Grundstücke ins Privateigenthum übergehen können, dies staatsökonomisch richtig ist, daß sie mithin nicht Domainen bleiben, sondern in Privatbesitz übergehen sollten. Ich würde auch dafür sein, den Bauhof von der Ausscheidung auszuschließen, wenn das überall, nach dem was vorliegt, möglich wäre, denn es ist so viel ich weiß von der Regierung schon ein Theil, der zunächst Cutin liegt, dazu bewilligt, wenigstens haben wir bei dem frühern Krongutauschuss das vorausgesetzt.

Es würde demnach nur der übrigbleibende Theil in Betracht kommen. Ich glaube aber, daß der übrige Theil nicht von dem Krongute zu trennen sein wird, weil der Bauhof unmittelbar an Cutin liegt und in vielfacher Beziehung für

die Hofhaltung, wenn sie nämlich da ist, nicht wohl entbehrt werden kann. Ich glaube indessen ebenfalls, daß die Theile, welche damals schon in dem Bericht bemerkt sind, abgeschieden werden können und nur die übrigen zum Krongut verbleiben müssen.

Abg. Lindemann: Meine Herren, ich muß Ihnen ganz dringend empfehlen, daß Sie die Verweisung des Bauhofs in das Krongut nicht zum Beschlusse erheben. Es ist die einzige Erleichterung, die für das Fürstenthum Cutin bisher vorgeschlagen und bewilligt ist und es ist eine nothwendige Erleichterung. Ich bin von vorn herein der Ansicht gewesen, daß die Ausschneidung eines so bedeutenden Kronguts von einem Werthe von 85,000 Thlr. den Verhältnissen dieses unbedeutenden Landes nicht angemessen ist; es ist aber beschloffen und es muß befolgt werden. Dazu giebt jetzt Cutin festere, sichere dem Krongute anständigere Güter her, als irgend ein anderer Theil des Landes. Die Güter Adolfsdorf und Neumeierei, das sind Besitzstände, die sich zum Krongut, zu einem fürstlichen Eigenthum wohl qualificiren in viel höherem Maße, als die Güter, die sie von 50 bis zu 2000 Thaler dem Fürsten zu gewähren haben. Das Land Cutin giebt auch hier verhältnißmäßig mehr als die übrigen Landestheile des Großherzogthums. Es will Alles vollständig, was Sie hier beantragt haben und in tüchtigen Bestandtheilen. Es stellt nur dieses einzige unnachlässige Verlangen, daß gerade der Bauhof, weil er erforderlich ist, um den Wohlstand der Stadt wieder zu heben, weil die staatsnützliche Verwendung desselben für die Stadt in ganz andern Betracht kommt, als ihm die Ausschneidung zum Krongute giebt, daß Sie einwilligen, Cutin soll seinen Bauhof behalten, er kann nicht zum Krongut abgegeben werden. Wenn der Abg. v. Thünen, von dem ich beklagte, daß er übrigens ein Gegner des Fürstenthums ist, auch diesmal sich dawider erhoben hat, so sind seine Gründe schwerlich der Art, daß sie mich überzeugen können. Er sagt, es wäre schon bewilligt, daß ein Theil von dem Bauhofgebäude abgegeben werde. Meine Herren, es sind 68 Tonnen Leichland, die abgegeben werden sollen. Sie sollen abgegeben werden an die Stadt, um zu der nothwendigen Verbesserung der Lage des Proletariats verwendet zu werden. Also zu einem Zweck, der damit erreicht werden soll, wofür sich 460 Petenten gefunden haben, die der Maßregel das Wort geredet haben, daß die anderen Parzellengüter im Lande namentlich im Seeverlande, auch nützlich verwendet werden können, meine Herren, das will ich nicht bestreiten. Machen Sie darüber Ihre Anträge und ich werde sie unterstützen. Aber weil Sie die Anträge nicht gemacht haben, so ist dies kein Grund, daß hier das Nothwendige auch unterbleiben möge. Die Krone hat sich noch gar nicht dagegen erklärt, von der Krone allein erwarte ich Antwort. Ich habe am constituirenden Landtage schon erwähnt, daß der Bauhof nicht abgegeben werden könne und es ist noch gar kein Grund angegeben, warum er abgegeben werden soll. Meine Herren, über die Repartition des Kronguts besteht kein Gesetz; es ist im Staatsgrundgesetz nichts darüber bestimmt; es ist nur gesagt,



es sollen 85,000 Thlr. aufgebracht werden und da kommt es auf die Bestände hauptsächlich an. Wir geben verhältnißmäßig mehr, als man nach der Volkszahl uns zulegen kann, wir geben sogar so viel, als die gehässige einstweilen ausgerechnete Quote uns nur auferlegen könnte. Es ist kein Verhältniß namhaft zu machen, zu begründen, in welchem Cutin mehr Krongut abgiebt, als auch ohne den Bauhof; es sind noch auszuscheiden andere bedeutende Theile, die sich wohl qualifizieren; die einzige Ausscheidung, die gemacht werden kann, sind die Mühlen. Meine Herren, es sind nicht kleine Landmühlen, die wir hier abgeben wollen, sondern eine einzige wohlgelegene Mühle, die aber nach der Beschaffenheit und Lage stets einen sichern Ertrag beibehalten wird. Denn eben diese Nähe der Wassermühle, unmittelbar an der Stadt, mit starkbleibender Wasserkraft, das sind Eigenschaften einer Mühle, die die kleine Concurrenz von ein paar Windmühlen unmöglich in dem Ertrage groß beeinträchtigen könne, und, meine Herren, lassen Sie den Staat auch mal etwas übernehmen und die Billigkeit üben. Er erhält alle unsere Güter, 35, 50 Pct. unter Verkaufswerth und so mag er auch die Mühle nehmen, deren Ertrag in den ersten 5, 6 Jahren vielleicht von der Summe etwas verliert, wobei aber der Verlust noch nicht gewiß ist. Sein Sie nicht so ungünstig gesinnt gegen das Cutiner Land, daß Sie ihm eine Ausgleichung, die es haben muß und die Oldenburg nicht haben muß, aus bloßer Mißgunst versagen.

Präsident: Das Motiv der Mißgunst wird gewiß der Versammlung nicht untergelegt werden können und es möchte dieser Ausdruck wohl nicht passend sein. Herr Wibel hat das Wort.

Abg. Wibel: Meine Herren, von Mißgunst oder Günst kann hier nicht die Rede sein zwischen den einzelnen Landes- theilen. Ich kenne die Verhältnisse Cutins genau und habe mir das Wort erbeten, um eine Bemerkung des Abg. von Thünen zu berichtigen, die den wichtigen Interessen meiner Vaterstadt nachtheilig sein könnte.

Es wurde gesagt, der Bauhof sei dem Schlosse zu Cutin so nahe gelegen, daß er schwerlich davon entbehrt werden könne. Das hat eine thatsächliche Wahrheit gehabt. In früherer Zeit ist allerdings dieser Bauhof wie ein Wirtschaftsgut für die Haushaltung des Schlosses benützt worden. Indessen der Hof hält sich jetzt sehr selten in Cutin auf und, meine Herren, daß der Hof sich so selten dort aufhält, ist gerade Cutins Klage und Jammer, dem Sie Rechnung tragen müssen bei dieser Frage. Zudem haben wir bei der frühern Berechnung der Civilliste schon gesehen, daß dem Bauhof als Lasten gewisse Lieferungen an Naturalien für das Schloßbedürfnis aufgelegt sind, daß also eine Auskunft schon getroffen ist, um dem Bedürfnis der Schloßküche und des nahe gelegenen Schloßgartens aus der Nähe zu genügen, denn es grenzt allerdings unmittelbar an die Gebäude des Bauhofs die Einfriedigung des Schloßgartens. Aber Sie haben hierin keinen Grund zu finden, den Bauhof nothwendig dem Kron Gute begeben zu müssen. Wenn dann die Zer-

stückelung von Ländereien des Bauhofs erwähnt wurde, die schon jetzt in Angriff genommen ist, wie vielleicht richtig bemerkt wurde, zur Befriedigung des dringendsten Bedürfnisses des Proletariats von Cutin, — nun, meine Herren, so habe ich auf den Gedanken hinzuweisen, den ich vorhin schon berührte. Die kleine Stadt hat lange eine gewisse Blüthe gehabt, als sie die Hauptstadt des Landes war, nicht bloß des Fürstenthums Cutin, sondern des ganzen Staates, dem Cutin angehört; als der Administrator von Oldenburg dort seinen Fürstensitz hatte und der Hofbäcker der Nachbar des Hofschlächters war. Meine Herren, die Blüthe Cutins ist verschwunden, Cutin ist nicht mehr am Rande des Verfalls, es ist schon tief hinein gesunken, es verarmt von Jahr zu Jahr mehr. Was zu retten ist, ist nur dadurch zu retten, daß sich die Erwerbsverhältnisse der Bewohner umgestalten, daß die Stadt sich mehr auf Ackerbau legt und dadurch eine Erwerbsquelle wieder erlangt, die ihr versagt ist in den bisher betriebenen Gewerben, welche Luxusverbrauch voraussetzen. Da, meine Herren, ist unumgänglich nothwendig, daß öffentliche Ländereien disponibel bleiben, um in fleißige Hände gegeben werden zu können, nicht heute bloß und morgen, sondern mit der Zeit in immer größerem Umfange. Die Ausweisung, welche Seitens der Staatsregierung bereits vorgenommen wurde, ist sehr wohlthätig gewesen. Sie ist mit unendlichem Danke anerkannt. Aber die letzte ist sie noch nicht gewesen, welche nothwendig werden wird. Haben wir den Bauhof einmal weggegeben, so glaube ich, hätten wir ein Unrecht gethan, was wir nicht leicht wieder gutmachen könnten. Wenn nicht die dringendste Noth es gebietet, empfehle ich Ihnen also, daß der Bauhof nicht zum Kron Gut ausgeschieden werde.

Abg. Klavemann (Berichterstatter): Ich habe vor dem Schlusse der Debatte um's Wort gebeten, um etwas zu sagen, worauf vielleicht Hr. Lindemann etwas zu erwidern Veranlassung nehmen möchte. Was nämlich die Ausscheidung des Bauhofs als Kron Gut anlangt, so hat die Stadt Cutin, meine ich, dabei gar keinen Schaden, wenn die Ausscheidung geschieht.

Nach dem Staatsgrundgesetze werden nämlich sowohl die Staatsgüter als die Krongüter von den Staatsfinanzbehörden verwaltet. Auf diese Verwaltung hat der Landtag keinen bestimmenden Einfluß weder beim Kron Gut noch auch beim Staatsgut. Also auch beim Staatsgut kann der allgemeine Landtag oder auch der Provinziallandtag eine stückweise Verpachtung mit Erfolg nicht beschließen. Die Verwaltung ist lediglich Sache der Staatsregierung, welche dafür verantwortlich ist. Findet sie eine stückweise Verpachtung vortheilhaft, so wird sie sie beschließen, so gut wie sie im vortheilhaftesten Falle für das Kron Gut beschloffen werden wird. Ist aber die Absicht, Land vom Bauhofe zu veräußern, so liegt die Sache anders. Allerdings ist ja eine Veräußerung in Parzellen möglich, wenn Regierung und Landtag darüber einverstanden sind, aber ich glaube, daß weder der Generallandtag noch der Provinziallandtag damit sich jemals einverstanden finden werde, und zwar, der Generallandtag

deshalb nicht, weil er dafür zu wachen hat, daß der Bestand der Domainen sich nicht verringert und weil übrigens das Fürstenthum Eutin auch im Stande sein und bleiben muß, den Anforderungen zu entsprechen, welche das Großherzogthum an dasselbe zu machen hat; der Provinziallandtag von Eutin wird es aber ebensowenig zugeben, weil nicht die Provinz Eutin sich wird gefallen lassen wollen, daß der Domänenbestand des Fürstenthums, aus welchem sein Theil an den gemeinsamen Lasten des Großherzogthums vorzugsweise gedeckt werden soll, sich vermindere, vielleicht lediglich im Interesse der Stadt Eutin.

Wenn vom Abg. Lindemann gesagt ist, es sei die verhaßte Quote wieder herbeigezogen worden, um dem Fürstenthum Lübeck eine besondere Menge von Krongut aufzulegen, so ist das gar nicht der Fall, daß Eutin verhältnißmäßig viel beitrüge. Die Vertheilung nach den Quoten ist für Eutin günstig. Darnach gibt Oldenburg Alles her, was es hat, und was irgend qualificirt ist, muß sogar zukünftig es Staatsgut verschreiben, und Eutin — behält noch etwas übrig. Will man die Quote nicht berücksichtigen, nun, meine Herren, so glaube ich, giebt's sonst gar keinen Maßstab der Vertheilung des Kronguts über die Provinzen, als nach dem Domänenbestande, welcher in den verschiedenen Provinzen vorhanden ist. Dann würde aber Eutin viel mehr zu leisten haben, als es nach der Vorlage der Regierung leisten soll.

Abg. v. Finckh: Meine Herren, so viel ich bis jetzt von der Sache beurtheilen kann, scheint mir der Antrag des Abg. Lindemann nicht grade unbillig zu sein. Indes gestehe ich, daß dieses „so viel ich beurtheilen kann“, nicht eben viel ist, da mir die Verhältnisse im Ganzen sehr fremd sind. Es wird dies bei vielen in der Versammlung wohl derselbe Fall sein, und deshalb möchte ich anheim geben, daß wir nicht schon jetzt definitiv Beschluß darüber fassen, daß der Bauhof nicht auszuscheiden sei, sondern daß wir vorerst den Bericht des Ausschusses darüber erwarten, wo wir dann hoffen dürfen, Alles klar zu sehen. Da nun doch noch der Bericht wegen des Verhältnisses des Bauhofes zum Beutiner Hofe erstattet werden muß, und da ich hoffe, daß es möglich sein wird, diesen Bericht bald zu erstatten, — so glaube ich, ist es unsre Pflicht, zu warten, bis der fernere Bericht erstattet sein wird.

Präsident: Ich bemerke, daß die Mehrheit des Ausschusses erklärt hat, sich den weiteren Bericht vorbehalten zu wollen. Indessen ist ein Antrag darauf, daß die Beschlußfassung danach hierüber zu warten habe, nicht gestellt und so wäre ich kaum in Stande, einen solchen Antrag auf Aussetzung zur Abstimmung bringen zu können. Ich stelle den Mitgliedern anheim, einen solchen Antrag einzubringen, daß nämlich von Seiten des Ausschusses die Berathung und Beschlußfassung über diesen Gegenstand ausgesetzt werde.

Abg. Kläemann (Berichterstatter): Ich glaube, im Namen des Ausschusses einen solchen Antrag stellen zu können.

Präsident: Ich nehme ihn hiermit als gestellt an.

Abg. Mölling: Ich habe nicht die Absicht gehabt, in dieser Angelegenheit das Wort zu ergreifen, indessen da einmal der Bauhof in die Debatte gezogen ist, und mir aus langjähriger Erfahrung die Verhältnisse ziemlich bekannt sind, so halte ich mich doch verpflichtet, anzudeuten, daß der Bauhof die Stadt Eutin von 3 Seiten umgibt, daß der Bauhof weder die Stadt Eutin, noch Eutin den Bauhof entbehren kann. Die Bedürfnisse der Stadt Eutin werden mannigfach von dem Bauhof beschafft. Eutin ist eine Ackerbau treibende Stadt und hat wenig Nahrung. Es sind viele Projecte gemacht, einen Theil des Bauhofes zu parzelliren und für die Stadt nutzbar zu machen. Wenn der Berichterstatter sagt, daß die Veräußerungen von Domainen nicht geschehen können, so ist das nicht ganz richtig, denn wenn aber die Veräußerung so geschieht, daß das gelöste Kapital gehörig gesichert wird, oder eine jährliche Rente an die Stelle des veräußerten Grundstücks tritt, so ist das keineswegs unstatthaft.

Wenn also ein rechtliches Hinderniß der Parzellirung nicht entgegensteht, so bin ich entschieden dafür, daß auch dieses Gut nicht zum Krongute gezogen werden dürfe. Wie gesagt, der Bauhof ist ganz mit der Stadt Eutin zusammen gewachsen und der Staat muß die freie Disposition darüber behalten, weil dadurch nicht allein der Nutzen des Staats, sondern auch der Stadt Eutin befördert wird. Wenn der Bauhof aber Krongut wird, so werden jene Zwecke nicht erreicht. Ich bin daher dafür, daß der Bauhof nicht ausgeschieden werde, würde mich aber auch einverstanden erklären mit dem Berichterstatter, daß erst ein weiterer Bericht eingezogen wird, weil das gar nicht schaden kann.

Abg. Lindemann: Meine Herren! Ich habe dem Abg. Kläemann, meinem Collegen im Ausschusse zu antworten, der sagt, der Bauhof kann zu demselben Zwecke verwendet werden, wenn er Krongut ist. Meine Herren, das können wir nun und nimmer wollen, denn das Krongut ist ein so eigenthümlich geschaffenes oldenburgisches Wesen, daß Niemand in der Welt ist, der die Gerechtfame desselben bestimmen kann. Das Krongut gehört dem fürstlichen Hause so lange dasselbe regiert, d. h. mediatistirt oder nicht mediatistirt.

Meine Herren, welche Rechte das Krongut hat, wissen wir nicht, können wir nicht beurtheilen, aber das ist gewiß, daß der Besitzer des Kronguts in den nächsten Jahren meinetwegen in Moskau oder Petersburg künftig residiren kann, wenn eine Mediatistirung vorkäme und das Land Eutin noch ferner mit Oldenburg verbunden bliebe, daß dann gar nicht gesagt ist, wer der Inhaber des Kronguts sein mag und ob er noch irgend ein Interesse hat fürs Land Eutin. Also geben Sie den Bauhof weg an's Krongut, meine Herren, Sie geben ihm ein Eigenthum, von dem sie gar nicht bestimmen können, wie hinsichtlich seiner die Verhältnisse zu Eutin sich noch gestalten können. Der Stadt kann nur geholfen werden, wenn der Bauhof unbedingt vom Krongut ausgenommen wird.

Aber, meine Herren, meine Anträge sind nicht der Art,

daß sie den Landtag überrumpeln sollen. Sie stehen auf dem festen besten Grunde, und je mehr sie sich erkundigt haben, je mehr müssen Sie meiner Meinung sein. Also ich habe nichts dagegen, daß die Sache bis morgen, übermorgen und meinethalben bis den 30. April ausgesetzt werde, und ich will mit dem Antrag, den der Abg. v. Finckh angerathen und den der Abg. Klävermann befürwortet hat, gern übereinstimmen. Betrachten Sie von allen Seiten, erkundigen Sie sich, und wenn Sie sich erkundigt, wenn Sie die Thatsachen haben, dann üben Sie Gerechtigkeit, und da müssen Sie den Bauhof ausnehmen von dem Krongut.

Abg. Niebour II.: Ich verzichte aufs Wort, da ich nur für den Antrag sprechen wollte, daß die Beschlußnahme ausgesetzt werde.

Abg. Tappenbeck: Ich will nur wenig bemerken. Die Zeitverhältnisse haben sich, wie schon hervorgehoben ist, ungünstig gestaltet für Gutin. Gutin hat seine große Bedeutung erlangt wesentlich dadurch, daß früher der Hof sich da aufhielt, daß es viele Behörden, viele Beamten zählte. Dadurch ist es das geworden, was es geworden ist. Diese günstigen Verhältnisse haben immer mehr abgenommen, der Hof ist nicht mehr da, in der ersten Zeit besuchte er Gutin häufig; seit diese Besuche immer seltener werden, hat sich die Zahl der Behörden und Beamten vermindert, außerdem ist die Lage der umliegenden Ländereien von Gutin sehr ungünstig. Gutin wird begrenzt auf der einen Seite durch den Gutiner See — die Fischerei am See ist auch vom Krongut in Anspruch genommen —, auf der andern Seite von den Ländereien des Beutiner Hofes — der Beutiner Hof soll ausgetrieben werden als Krongut —, auf der andern Seite begrenzt von einigen Stadtländereien, die nicht gerade bedeutend sind, und der Rest dieser Begrenzung wird eingenommen vom Bauhof, den wir gern für die Stadt reservirt haben wollten. Das ganz bedeutende Interesse, was die Stadt Gutin daran hat, daß dieser Bauhof Staatsgut bleibt, liegt auf der Hand. Es kann wohl nicht bezweifelt werden, daß wenn der Staat Eigenthümer ist, der Staat auf das Interesse der Eingewohnten mehr Rücksicht nehmen muß, als wenn dies Land besessen wird von einem Einzelnen, sei dieser Einzelne ein Privatmann oder sei es der Großherzog. Das habe ich nur sagen wollen.

Präsident: Die Discussion ist geschlossen. Es liegen zwei Anträge vor: erstens der Antrag der Mehrheit des Ausschusses, daß die Frage wegen Auscheidung des Bauhofs als Krongut bis dahin ausgesetzt werde, daß der weitere Bericht der Mehrheit des Ausschusses eingegangen ist, und dann der Antrag der Minderheit dahin, daß der Bauhof als Krongut nicht auszuscheiden sei.

Abg. Lindemann: Ich habe den Minderheitsantrag zurückgenommen.

Präsident: So, Sie sind der Mehrheit beigetreten. Dann bringe ich bloß den Antrag des Ausschusses, dahin: „daß die Frage wegen Auscheidung des Bauhofs als

Krongut bis dahin ausgesetzt werde, daß der weitere Bericht der Mehrheit des Ausschusses eingegangen ist“, zur Abstimmung, und bitte die Herren, welche damit einverstanden sind, aufzustehen.

Der Antrag ist angenommen.

Die Zeit ist schon vorgerückt, wir müssen abbrechen, da wir auch noch die Abtheilungen verlosen müssen. (Abg. Mölling bittet ums Wort.) Was die Tagesordnung betrifft — ich werde Ihnen nachher das Wort geben, Herr Mölling — so möchte es sich fragen, ob wir nicht vielleicht da die Kürze der Zeit drängt, zwei Mal am Tage Sitzung halten, indeß muß ich dies für diesen Nachmittag unentschieden lassen, weil ich nicht weiß, in wie weit die Ausschusarbeiten dabei entgegengetreten. Es würde demnach meiner Ansicht nach morgen früh 10 Uhr Sitzung sein und die Tagesordnung würde bilden: Zuerst Bericht über die Neuwahl, von welcher die Akten heut eingegangen sind. Dann würde meines Erachtens kommen: 1) Bericht des Ausschusses in der deutschen Frage, betreffend die Interpellation an die Staatsregierung und die darauf von derselben ertheilte Antwort. Dieser Bericht ist heute Morgen vertheilt. 2) Bericht des Ausschusses über die Reskripte an die Staatsdiener vom Civil- und Militärstande. Diese beiden Berichte betreffen laufende Sachen, sind präparatorischer Natur und werden daher vor andern Sachen abgethan werden müssen. Dann ist gestern in unserm Ausschusse zur Sprache gekommen, daß von allen Geschäften, die wir vorzunehmen hätten, die Berathung des Budgets die dringendste sei. Es ist auch angenommen nach näherer Besprechung, daß die Berathung schon jetzt möglich sein werde, wir können ja mit dem Militärbudget, was schon vertheilt ist, anfangen. Ich würde also das Budget als 1. Gegenstand der Tagesordnung für morgen bestimmen. Der Abg. Mölling hat das Wort.

Abg. Mölling: Der Herr Präsident hat den ersten Theil von dem, was ich sagen wollte, schon erledigt, und ich habe daher nur nöthig, mich noch über Folgendes zu äußern: Ich möchte noch darauf hinweisen, daß wir die Berathung über die Krongutangelegenheit vorläufig aussetzen könnten und mit dem Budget fortführen. Ich gebe anheim, ob wir nicht diesen Nachmittag um 5 Uhr Sitzung halten könnten, in welchem der Ausschuss, der gestern gebildet ist, seinen Antrag darüber stellen könnte, in welcher Weise die Berathung der Gegenstände geschehen soll, die uns noch vorliegen, weil den 30. April die dem Landtage bewilligte Frist abläuft und der Landtag geschlossen wird und weil doch Gegenstände vorkommen könnten, die eine zweimalige Abstimmung erfordern. Es ist also zu wünschen, daß ein genereller Antrag über die Reihenfolge der Berathungsgegenstände bis dahin eingebracht wird. Ich will keinen Antrag darauf stellen, ich gebe diesen Punct nur der Versammlung anheim.

Abg. v. Finckh: Ich habe nicht gehört, daß der Herr Präsident die Fortsetzung der Berathung dieses Berichts genannt hat. Ich sehe aber keinen Grund, weshalb diese Berathung nicht fortgesetzt werden sollte. Es sind nur noch



zwei Seiten übrig, also eine Kleinigkeit. Weshalb sollten wir diesen Bericht nicht beendigen?

Abg. Kläemann (Berichterstatter): Die Berathung des Restes des Krongutsauschussesberichts wird meiner Meinung nach in 10 Minuten bis $\frac{1}{4}$ Stunde erledigt sein; daß aber diese Vorlage bald erledigt werde und nicht noch erst auf unbestimmte Zeit ausgesetzt bleibt, ist nöthig, damit das baldigst vorläufig festgestellt werde, auf Grund dessen der weitere Bericht des Ausschusses erst erstattet werden kann. Sollten Bedenken dagegen sein, daß wir zu Anfang der morgenden Sitzung diesen Rest des Berichts zur Verhandlung bringen, so möchte ich vorschlagen, daß wir jetzt noch, bevor wir auseinander gehen, diesen Bericht vollständig erledigen.

Präsident: Ich bin davon ausgegangen, daß der Bericht vollständig deshalb noch nicht erledigt werden könnte, weil ein Bericht noch zurück ist und Sie auch mit der Regierung noch wegen der Mühlen und Sände eine weitere Vereinbarung treffen wollen, wodurch die schlüssige Erledigung der ganzen Verhandlung bedingt ist.

Davon bin ich ausgegangen, indeß habe ich nichts dagegen, wenn die Sache sich schnell erledigt, daß wir diesen Gegenstand auch bis zur nächsten Sitzung lassen und vielleicht morgen fortfahren.

Abg. Böckel: Meine Herren, ich möchte glauben, daß das mit dem Krongut so dringend nicht ist und daß es in der Natur der Sache liegt, da wir wenig Zeit übrig haben, daß wir mit den dringendsten Geschäften fortarbeiten. Wir wissen nicht, wie lange Zeit der Finanzgegenstand in Anspruch nehmen wird und so möchte ich mich mit der Tagesordnung, die vom Herrn Präsidenten vorgetragen ist, einverstanden erklären. Außerdem möchte ich anheim geben, ob nicht eine neue Wechselung der Abtheilungen bei der kurzen Dauer des Landtags, die uns noch bevorsteht, überflüssig wird.

Präsident: Wollen die Herren sich über den letzten Punkt, was die Abtheilungen betrifft, aussprechen. — Dann würde ich als den Willen der Versammlung annehmen können, daß die Verloosung nicht erfolgen solle.

Abg. Kläemann: Wir würden nun, da die Abtheilungen heute nicht verloost werden sollen, Zeit genug haben, um den Rest des Krongutsauschussesberichts noch zu erledigen, wozu keine Viertelstunde erforderlich sein wird. Es ist nöthig, daß über die gestellten Anträge erst Beschluß gefaßt werde, bevor der Ausschuss weiter arbeiten kann. Und daß die Arbeiter des Ausschusses keinen Aufenthalt leiden, ist doch wünschenswerth, weil es fraglich ist, ob die Ausscheidung des Kronguts auf diesem Landtage sonst vollendet werden könne.

Präsident: Nun, meine Herren, wollen Sie den Bericht sofort noch erledigen? — Dann bitte ich den Berichterstatter, fortzufahren.

Abg. Kläemann (Berichterstatter):

Hinsichtlich des vom Abg. Böckel Gesagten, daß die Sache solche Eile nicht hätte

Präsident: Das ist ja erledigt.

Abg. Kläemann (Berichterstatter):

Es gehört noch zur Sache — so möchte ich nur bemerken, daß vollkommene Verwirrung in die Finanzen kommen muß, wenn wir mit den Krongutsangelegenheiten auf diesem Landtage nicht fertig werden. Der Großherzog bezieht die Einträge von den Grundstücken, welche noch erst ausgeschieden werden sollen, vom 1. Mai 1849 an, und sollte vielleicht die Ausscheidung noch bis in's nächste Jahr hinein unterbleiben . . .

Präsident: Ich meine, wir haben jetzt gerade beschlossen, den Bericht über's Krongut noch fortzusetzen.

Abg. Kläemann (Berichterstatter): Ich habe hierauf aufmerksam machen müssen, damit man unsre Eile begründet findet, und damit, wenn der weitere Bericht erstattet wird . . .

Präsident: Die Frage über den weiteren Bericht steht noch nicht zur Discussion, wenigstens ist die Discussion darüber abgebrochen.

Abg. Kläemann (Berichterstatter): Ich werde demnach mit der Berichterstattung fortfahren können, auf S. 19. des Berichts in der ersten Spalte, oben;

(verliest)

„Zu No. II. Der Hof Neumeierei“ u. s. w. bis einschl. Antrag No. 82.

Präsident: Es ist kein Widerspruch, daher angenommen.

Abg. Kläemann (Berichterstatter, verliest weiter):

„Zu No. III. Die Domäne Adolphshof“ u. s. w. bis einschl. Antrag No. 83.

Präsident: Gleichfalls kein Widerspruch.

Abg. Kläemann (Berichterstatter, verliest):

„Zu No. IV. Der Hof Dvendorf“ u. s. w. bis einschl. Antrag No. 84.

Präsident: Kein Widerspruch erfolgt.

Abg. Kläemann (Berichterstatter, verliest):

„Zu No. V. Der Hof Redingsdorf“ u. s. w. bis einschl. Antrag No. 85.

Präsident: Ein Widerspruch ist nicht erhoben.

Abg. Kläemann (Berichterstatter, verliest):

„Zu No. VI. . . .“ einschl. Antrag No. 86.

Präsident: Der Antrag ist also für angenommen zu erachten.

Abg. Kläemann (Berichterstatter, verliest):

„Zu No. VII. . . .“ u. s. w. bis zu den Worten S. 20. Sp. 1. 3. 8 von unten: „bis weiter ausgesetzt bleibe.“

Ich würde nun auch hier, Namens der Mehrheit des Ausschusses, ausdrücklich den Antrag zu stellen haben, daß die Beschlussfassung, welche die Minderheit wünscht, auszuheben sei.

Abg. Lindemann: Meine Herren, dann würde ich Sie gar nicht incommodiren, wenn das beantragt wird.

Präsident: Wenn Niemand widerspricht, so nehme ich es als beschlossen an.

Abg. Kläemann (Berichterstatter, verliest):

„Zu No. VIII. . . .“ u. s. w. bis einschl. Antrag Nr. 88.



Präsident: Es ist kein Widerspruch erfolgt, daher angenommen.

Abg. Kläemann (Berichterst., verliest weiter):

„Für den Fall, daß der Bauhof . . .“ u. s. w. bis einschl. Antrag No. 89.

Präsident: Es ist kein Widerspruch dagegen erhoben.

Abg. Kläemann (Berichterst.): Hinsichtlich dieses „einstweilen“, mit welchem Worte sich die Mehrheit dem Antrage des Abg. Lindemann angeschlossen hat, glaube ich bemerken zu müssen, daß dies aus dem Grunde geschehen ist, weil uns übrigen Mitgliedern des Ausschusses noch nicht klar vorlag, ob wirklich wegen der Worte „so weit thunlich“, in §. 4. der Anl. I. des St.-G.-G., die Ausscheidung des Bauhofs verweigert werden, und deshalb die Mühle an dessen Stelle angeboten werden könne.

(Verliest weiter:)

„Mit Ausscheidung der Domänen unter No. II bis VIII . . .“ u. s. w. bis einschl. Antrag No. 90.

Präsident: Kein Widerspruch da, und daher angenommen.

Somit hätten wir diesen Gegenstand erledigt. Ich habe vorhin als Tagesordnung der nächsten Sitzung vorgeschlagen, den Bericht über die Neuwahl im 10. Wahlkreise, den Bericht des Ausschusses über das Berliner Bündniß. Bericht des Ausschusses zur Prüfung der Rescripte über den Erlass an die Civil- und Militär-Staatsdiener.

Dann den Bericht des Finanz-Ausschusses über das Budget.

Es ist gegen diese Tagesordnung als die nächste nichts erinnert, indefs vom Abg. Mölling gewünscht worden, daß der Ausschuß über die weitere Reihenfolge berichten möge.

Ein bestimmter Antrag ist darauf nicht gestellt. Ich möchte doch zu bedenken geben, daß es wohl nicht zweckmäßig ist, für die weiteren Tage von vorn herein schon die Reihenfolge der Berathungsgegenstände zu fixiren, indem ja, nachdem dieser oder jener Gegenstand seine Erledigung findet oder nicht, sich diese Reihenfolge modificiren wird. Ich glaube daher, wir thun am besten, daß wir jeden Tag nach Schluß der Sitzung für die morgende Sitzung besprechen, ohne die Reihenfolge durch einen Ausschuß vorher begutachten zu lassen.

Abg. Niebour II.: Ich möchte nur den Herrn Präsidenten ersuchen, ob er nicht den Finanzausschuß auffordern wollte, sich möglichst darnach einzurichten, daß wir mit der Berathung des Budgets fortfahren können. Ich habe schon den Gegenstand als den bezeichnet, wovon der gestrige Ausschuß einstimmig der Meinung war, daß er vor allen andern erledigt werden müßte. Daher möchte ich gern dieses Ersuchen an den Finanz-Ausschuß stellen, sobald als möglich den Bericht fortzusetzen.

Abg. Böckel: Ich kann erklären, daß wir fast alles durchberathen haben und noch täglich fortberathen; nur darin liegt die Verzögerung, daß die Sachen abgeklatscht werden müssen. Wo das nicht gefordert wird, können die Gegenstände auch früher auf die Tagesordnung gebracht werden.

Abg. Bothe: Es wäre doch zu wünschen, daß morgen mit dem Militär-Budget angefangen würde.

Präsident: Also die Sitzung würden die Herren um 10 Uhr wünschen.

Also morgen 10 Uhr Sitzung.

Die Tagesordnung ist die vorher verkündete.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung $\frac{1}{4}$ 3 Uhr.)